

ANDREAS SCHMIDT

Vom Bayerischen Hof zum Heiligen Geist

Die Propstwahlen der Frühneuzeit im gefürsteten Stift Berchtesgaden

Am 28. Januar 1717 schrieben die Berchtesgadener Stiftskanoniker ihrem Agenten Galesius in Rom, dass sie nicht mehr gewillt seien, einen Wittelsbacher zu ihrem Propst zu bestellen: „Wir sind alle wählbar, aber es wird nur jemand gewählt, den der Heilige Geist aus dem Himmel eingibt und nicht der, den der Geist des bayerischen Hofes einflüstert.“¹ Der Hintergrund dieser Äußerung waren die vehementen Bemühungen des Bayernherzogs Joseph Clemens, Kurfürst von Köln sowie Fürstbischof von Lüttich und Hildesheim, der überdies auch die Propstei des Reichsstiftes Berchtesgaden innehatte, einen seiner Neffen zu seinem Koadjutor in Berchtesgaden wählen zu lassen, um damit die Propstei dem Haus Bayern zu sichern. Bis zu seinem Tod 1723 sollten die Auseinandersetzungen um die Nachfolge noch währen, wobei das Berchtesgadener Stiftskapitel konsequent die Forderung nach freier, kanonischer Wahl eines Propsts aus den eigenen Reihen vertrat. Letztlich gelang es ihm auch, dies durchzusetzen, und am 9. Januar 1724 wählte man, nachdem über 128 Jahre lang Pröpste aus dem Haus Bayern regiert hatten, in Berchtesgaden den Stiftsdekan Julius Freiherr von Rehlingen zum neuen Propst.

Dieser Konflikt um die Nachfolge im Reichsstift Berchtesgaden mag zunächst als ein Widerspruch erscheinen, gilt es doch als Signum der geistlichen Territorien des Alten Reiches, dass es sich bei ihnen um Wahlstaaten handelte. Die Bestellung

¹ Stiftskapitel an Galesius (28. Januar 1717) Pfarrarchiv Berchtesgaden, Kassette 17, Faszikel 79, Nr. 4: *nostrum omnes sunt eligibiles, sed eligitur tantum unus, quem spiritus sanctus inspirabit nobis de caelo, non quem insufflabit spiritus aulae Boariae.*

eines Prälaten durch Wahl einer fest umrissenen Körperschaft – etwa des Domkapitels, im vorliegenden Fall die Kanoniker des Augustiner-Chorherrenstiftes Berchtesgaden – hätte daher der Etablierung einer dynastischen Tradition der Nachfolge zuwiderlaufen können.² Dennoch gelang es den großen katholischen Dynastien im 17. und 18. Jahrhundert eine Quasi-Erbfolge in wichtigen Teilen der *Germania Sacra* zu etablieren.³ Hierbei tat sich besonders die Münchener Linie der Wittelsbacher hervor, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts fast durchgängig für mehr als 150 Jahre die Bischöfe von Köln, Lüttich, Hildesheim, Freising, Regensburg und eben auch die Pröpste von Berchtesgaden stellte, mithin also erfolgreich eine dynastische Tradition bei der Besetzung geistlicher Ämter etablieren konnte.⁴

Die Frage nach der herrschaftlichen Kontinuität und Diskontinuität ist bei den Auseinandersetzungen um die Berchtesgadener Propstwahl von 1724 von besonderem Interesse: Joseph Clemens und nach ihm sein Bruder Max Emanuel scheideten, durch die Bestellung eines Koadjutors eine genealogisch etablierte Tradition weiterzuführen. Dagegen griffen die Chorherren auf ein Recht zurück, das Kern ihres Selbstverständnisses als Stiftskapitel war: das Recht, einen Propst in freier Wahl zu bestimmen. Der Nachfolgestreit stellt sich so als eine Kollision unterschiedlicher Auffassungen von herrschaftlicher Kontinuität und Legitimität dar, die das Kapitel überspitzt und aus seiner Position heraus auf die Formel Heiliger Geist versus Bayerischer Hof brachte. Um diesen unterschiedlichen Ansprüchen nachzugehen, sollen daher im Folgenden die Argumentations- und Handlungsstrategien beider Parteien im Nachfolgestreit im Fokus stehen. Es wird dabei weniger

2 Zu diesem Widerspruch und seinen politischen und rechtlichen Dimensionen vgl. Rudolf REINHARDT, Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen *Germania Sacra*, in: *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates* (Historische Forschungen 21), hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 1982, S. 115–155, hier S. 115.

3 Hierzu zusammenfassend Rudolf REINHARDT, Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts, in: *RQ* 83 (1988), S. 213–235.

4 Zur Wittelsbachischen Reichskirchenpolitik vgl. Manfred WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes, in: *Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst* (Wittelsbach und Bayern II, 1), hrsg. v. Hubert Glaser, München/Zürich 1980, S. 48–76 sowie Manfred WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726). Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701) (Münchener Theologische Studien I, 24), St. Ottilien 1985.

der Verlauf des Streites untersucht⁵ als vielmehr die hinter den jeweiligen Handlungen und Äußerungen stehenden Vorstellungen von der Legitimität der eigenen Ansprüche. Diese griffen – so die These – auf unterschiedliche Konzeptionen von institutioneller beziehungsweise dynastischer Zusammengehörigkeit zurück, die handlungsleitend und gegeneinander ausgespielt wurden.⁶

Das Augustiner-Chorherrenstift Berchtesgaden stieg nach seiner Gründung im frühen 12. Jahrhundert, begünstigt durch seinen Salzreichtum und durch seine territoriale Geschlossenheit, rasch zu einem wichtigen Territorium des Reiches im bayerisch-österreichischen Raum auf.⁷ Ab 1491 wurde die Propstei als Reichsstand begriffen und wenige Jahre später, 1559, wechselte der Propst von der Prälaten- auf

5 Hierzu ausführlich Anton LINSSENMAYER, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 9 (1901), S. 117–158 und Karl-Otto AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (1594–1723), in: Vom Beginn der Wittelsbachischen Administration bis zum Übergang an Bayern 1810. Politik – Gesellschaft – Wirtschaft – Recht (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land II, 1), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1993, S. 33–280.

6 Hierzu wurden die Bestände des Pfarrarchivs Berchtesgaden (im Folgenden PAB) und des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zu München (im Folgenden BayHStA) eingesehen. Aus dem BayHStA wurden die Bestände mit vorwiegend Berchtesgadener Provenienz „Klosterurkunden“ (KU), „Hochstiftsliteralien Berchtesgaden“ (HL), „Klosterliteralien“ (KL) und „Fürstpropstei Berchtesgaden“ (FPB) sowie Archivalien aus Beständen vorwiegend kurbayerischer Provenienz „Geheimes Landesarchiv“ (GLA), „Kasten Schwarz“ (KS) und „Bayerische Gesandtschaft Wien“ (BGW) ausgewertet. Den Mitarbeitern dieser Archive, die mich bei meiner Arbeit betreut und unterstützt haben, besonders Frau Scharmüller (München) und Herrn Pfnür (Berchtesgaden), sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

7 Grundlegend zur Geschichte Berchtesgadens immer noch Franz MARTIN, Berchtesgaden. Die Fürstpropstei der regulierten Chorherren (1102–1803) (Germania Sacra B, I, c), Augsburg 1923. Zur Gründung des Stifts vgl. Stefan WEINFURTER, Die Gründung des Augustiner-Chorherrenstifts. Reformidee und Anfänge der Regularkanoniker in Berchtesgaden, in: Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594) (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land I), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1991, S. 229–264. Zur Berchtesgadener Landesbildung vgl. Karl BOSL, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern, in: Zur Geschichte der Bayern (Wege der Forschung 60), hrsg. v. Karl Bosl, Darmstadt 1960, S. 443–509, Heinz DOPSCH, Von der Existenzkrise zur Landesbildung – Berchtesgaden im Hochmittelalter, in: Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594) (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land I), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1991, S. 265–386 sowie Peter F. KRAMML, Propstei und Land Berchtesgaden im Spätmittelalter. Das Ringen mit Salzburg um politische, wirtschaftliche und kirchliche Selbständigkeit, in: Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594) (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land I), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1991, S. 387–542.

die Fürstenbank des Reichstages. Kirchenrechtlich war der Propst dem Salzburger Erzbischof unterworfen, obwohl von Berchtesgadener Seite eine Exemtion an der Kurie vorangetrieben wurde. Diese konnte aber auch nicht formal durchgesetzt werden, als Ferdinand, Bruder Maximilians I. von Bayern, im Jahr 1594 die Regierung der Propstei antrat. Die Frage der Exemtion Berchtesgadens blieb bis zur Säkularisation in der Schwebe, gleichwohl wurde sie von der Fürstpropstei stets als gegeben vorausgesetzt.⁸

Damit ist bereits das Kräfteverhältnis skizziert, das für die Geschichte des Reichsstiftes bestimmend war: Orientierte man sich während des Mittelalters zumeist an Salzburg, trat ab dem 16. Jahrhundert zunehmend Bayern als Schutzmacht des Stiftes auf. So erreichte eine bayerische Gesandtschaft dann 1591 mit dem Hinweis auf angeblich drohende Übergriffe des Salzburger Fürsterzbischofs Wolf Dietrich von Raitenau auf Berchtesgaden, dass der regierende Propst Jakob Pütrich den bayerischen Herzogssohn Ferdinand zu seinem Koadjutor mit dem Recht auf Nachfolge bestellte.⁹ Bei der Postulation Ferdinands war das Kapitel noch davon ausgegangen, dass der Wittelsbacher in Berchtesgaden residieren würde, denn im zugehörigen Instrument wurde die Erwartung geäußert, der Propst würde das Ordensgelübde ablegen. Diesen Passus enthielt die von bayerischen Gesandten in Rom erwirkte päpstliche Konfirmation nicht mehr. Als 1594 der Propst Jakob Pütrich starb, übernahm Ferdinand die Herrschaft. Zum Empfang der Huldigung kam der damals 17-Jährige nicht nach Berchtesgaden und eröffnete damit die Reihe der aus der Ferne regierenden Wittelsbacher Pröpste. Ferdinand übernahm nach dem Tod seines Onkels Ernst die Kölner Kurwürde sowie mehrere Hochstifte und Reichsabteien.¹⁰ Aus dieser Machtposition heraus und gedeckt durch die Politik seines Bruders, Kurfürst Maximilian I., wurde 1630 Maximilian Heinrich zum Koadju-

⁸ Zur kirchenrechtlichen Stellung Berchtesgadens vgl. Walter BRUGGER/Peter F. KRAMML, *Kirchliche Verwaltung, Organisation und Seelsorge*, in: *Vom Beginn der Wittelsbachischen Administration bis zum Übergang an Bayern 1810. Die Märkte Berchtesgaden und Schellenberg. Kirche – Kunst – Kultur* (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land II, 2), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1995, S. 953–1054, hier S. 1048–1054.

⁹ Zu den Umständen der Postulation Ferdinands vgl. ausführlich Karl-Otto AMBRONN, *Die Fürstpropstei Berchtesgaden unter den Pröpsten Lenberger, Griesstetter und Pütrich (1523–1594)*, in: *Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594)* (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land I), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1991, S. 543–626, bes. S. 604–626.

¹⁰ **Hierzu** WEITLAUFF, *Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes* (wie Anm. 4), S. 57f.

tor bestellt, der 20 Jahre später die Regierung – wiederum in mehreren geistlichen Fürstentümern, darunter Köln – antrat.

Bei der Besitzergreifung, zu der Maximilian Heinrich wie auch sein Vorgänger nicht nach Berchtesgaden kamen, zeigten sich bereits erste Risse im Verhältnis des Propstes zum Stiftskapitel. Dieses nämlich verweigerte sein Erscheinen bei der Huldigung, solange die bei der Postulation geschlossene Wahlkapitulation nicht bestätigt werden würde. Hierbei hatten die Kanoniker auch die Landschaft auf ihrer Seite, die ihrerseits die Huldigung von der Bestätigung ihrer Privilegien und weiterer Forderungen sowie der Anwesenheit des Stiftskapitels abhängig machte.¹¹ Erst als sich die Chorherren mit der vom Kurfürsten nach Berchtesgaden entsandten Huldigungskommission vorläufig verglichen hatten, war auch die Landschaft bereit, die Huldigung zu leisten. Dennoch war zu diesem Zeitpunkt die Stimmung in der Bevölkerung gegen den neuen Landesherren denkbar schlecht: so hatte ein Georg Graßl, Berchtesgadener Untertan aus der Schönau, für die Leistung der Huldigung geworben und wurde daraufhin von anderen Untertanen beschimpft und geschlagen.¹² Des Weiteren wird über einen Steinmetz berichtet, der vor der Huldigung die Bauern warnte, den Eid abzuleisten: *Wann Sy ietzt schwören werden, So seye es mit Ihnen, vnd ihren Khindern schon auß, sollen es nit eingehen.*¹³

Die Regierungszeit Maximilian Heinrichs blieb überschattet von einem angespannten Verhältnis zu den Untertanen. Dennoch gelang es auch diesmal wieder, einen bayerischen Herzogssohn zum Koadjutor zu bestellen. Grundlage der Wittelsbachischen Aspirationen sollte also auch in diesem Fall das Instrument der Koadjutorie werden. Durch diese Rechtsfigur der sogenannten *Coadjutoria cum jure succedendi* wurde noch zu Lebzeiten eines Prälaten für diesen ein Nachfolger bestimmt, der unmittelbar nach dem Tod seines Adjuvanten das Amt antrat. Bei Bistümern wurde so die Zwischenregierung des Kapitels umgangen. Trotz der

11 Zur Huldigungsverweigerung vgl. BayHStA, FPB, Nr. 77 (Regierungsprotokoll 1651), fol. 55v, 65r–65v, 69r, 85v–95v sowie AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 153–157.

12 BayHStA, FPB, Nr. 77 (Regierungsprotokoll 14. Juli 1651), fol. 91v: *Zumahn auch vorkommen, das Georg Graßl zue Khoppenstain Schönauer gnotschafft, welcher diser tagen die vnderthane mit gueten worten zur huldigung ermahnt, vonthails derselben schimpfflich vnd scharffe reden: auch von ainem gar ein Stoss im Leithauß zuegefiegt worden sein solle. Als hat man Ihm hernach vorm fürst. Rath hierüber vernomben, vnd derselbe vsgesagt, das deme nit anderst seye, wer aber der Jenige, so demselben den Stoß gegeben, wisse er nit, vmb gnädigsten schutz vnderthänig bittend.*

13 BayHStA, FPB, Nr. 77 (Regierungsprotokoll 16. August 1651), fol. 103v.

weitgehenden Einschränkungen, die die Koadjutorie durch das Reformkonzil von Trient erfuhr¹⁴, konnten durch dieses Rechtsmittel Kirchenämter praktisch vererbt werden – was übrigens genau der Grund war, warum die Konzilsväter der Koadjutorie einen Riegel verschieben wollten. Die hohen Kirchenämter waren durch die an ihnen hängenden weltlichen Rechte besonders attraktiv. Mit ihnen verbanden sich Einkünfte und Möglichkeiten reichspolitischer Einflussnahme: im Falle Kölns war das die Kurwürde oder – so auch bei Berchtesgaden – Reichs- und Kreistagsstimmen. Nachdem um 1500 die meisten Dynastien Primogeniturordnungen erlassen hatten, wodurch die ungeteilte Weitergabe des Territoriums an nur einen Erben erreicht wurde, entwickelten sich diese geistlichen Ämter zur willkommenen Versorgungsstelle für nachgeborene Fürstensöhne. Das Haus Bayern war hierin besonders erfolgreich und konnte am Rhein und in den Stiften des bayerischen Reichskreises viele geistliche Herrschaften besetzen und in der Folge auch halten.¹⁵ Nicht zu unterschätzen sind hierfür die Ressourcen, mit denen die bayeri-

14 *Canones et decreta sacrosancti concilii Tridentini, sess. XXV, de reformatione, cap. 7: Cum in beneficiis ecclesiasticis ea, quae haereditariae successionis imaginem referunt, sacris constitutionibus sint odiosa et patrum decretis contraria, nemini in posterum accessus aut regressus, etiam de consensu, ad beneficium ecclesiasticum cuiuscumque qualitatis concedatur. [...] In coadiutoriis quoque cum futura successione idem posthac observetur: ut nemini in quibuscumque beneficiis ecclesiasticis permittantur.* („Da im kirchlichen Benefizienwesen alles, was den Anschein einer Erbfolge erweckt, den heiligen Institutionen verhaßt ist und den Dekreten der Väter widerspricht, wird in Zukunft niemandem der Akzeß oder Regreß – geschehe er auch mit Zustimmung – in ein kirchliches Benefizium, wie immer es beschaffen sein mag, gewährt. [...] Daneben gilt von nun an auch für Bestellungen von Koadjutoren mit künftiger Nachfolge: Für keinerlei hierarchisches Benefizium wird dies jemandem noch gestattet.“) Lateinisches Original und Übersetzung nach Joseph WOHLMUTH (Hrsg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 3: Konzilien der Neuzeit, Paderborn/München/Wien/Zürich 2002, S. 788f. Zu den kirchenrechtlichen Grundlagen der Koadjutorie vgl. Hans ERICH FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98), Stuttgart 1921, S. 369–399.

15 Das reichskirchliche Engagement erfährt durch die Einführung der Primogeniturordnung Albrechts IV. von 1506 einen wichtigen Impuls. Denn nach ihr konnte nur mehr der älteste männliche Nachkomme das nun ungeteilte Herzogtum erben. Bereits hier zeigte sich aber Konfliktpotential und Albrechts Söhne Wilhelm IV. und Ludwig X. regierten Bayern gemeinsam. Der drittgeborene Sohn Ernst wurde 1516 mit dem Hochstift Passau, später auch mit dem Erzstift Salzburg entschädigt. Hierzu Walter ZIEGLER, Das Herzogtum Bayern unter Wilhelm IV. und Ludwig X., in: Ewig blühe Bayerns Land. Herzog Ludwig X. und die Renaissance, hrsg. v. Brigitte Langer/Katharina Heinemann, Regensburg 2009, S. 14–35. Im Zeichen der Gegenreform und zur Versorgung der nachgeborenen Söhne setzten Albrecht V. und Wilhelm V. diese Politik erfolgreich fort. Die nicht immer unumstrittenen Bistumserwerbungen und deren Erhaltung, besonders die des Kölner Kurerzstifts, waren dabei eng verzahnt mit der europäischen Politik, hierzu Ludwig HOLZFURTNER, Die

schen Wittelsbacher aufwarten konnten. Denn die Koadjutorbestellungen waren nicht die Initiative eines einzelnen Prinzen, sondern sie wurden vorangetrieben vom diplomatischen Apparat und der Finanzkraft des gesamten Hauses.¹⁶ Nichtsdestotrotz konnte auch durch die Bestellung eines Koadjutors nicht das kanonische Wahlrecht des jeweiligen Kapitels umgangen werden. Und dieses Recht suchten die Kapitel zu wahren, nicht selten durch Wahlkapitulationen.

Die Rückbindung der Koadjutorie an das Gesamthaus zeigt sich sehr deutlich bei der Bestellung Joseph Clemens zum Koadjutor in Berchtesgaden 1685.¹⁷ Hier ging die Initiative nicht von Maximilian Heinrich, sondern von Max Emanuel aus, der seinem Sohn Joseph Clemens die Versorgung sichern wollte. Hierzu schickte er seine Beamten zu diesbezüglichen Verhandlungen nach Berchtesgaden und Köln.¹⁸ Der Fürstpropst Maximilian Heinrich hielt sich zurück und überließ die Angelegenheit dem bayerischen Kurfürsten, der entschied, man solle *die sach endlich einrichten, wie man es für das haus am vorständigsten befände*.¹⁹ Maximilian Heinrich gab dem Drängen Max Emanuels nach und forderte vom Kapitel die Wahl eines Koadjutors. Hierzu verwies er auf die weltlichen und geistlichen Verdienste des Hauses Bayern: Während in den Stiften Maximilian Heinrichs die katholische Religion wieder blühe, die Kirchenzucht in beste Ordnung gebracht sei sowie Volk und Klerus in Frieden miteinander stünden, kämpfe Max Emanuel gegen die Türken

Wittelsbacher. Staat und Dynastie in acht Jahrhunderten, Stuttgart 2005, S. 187–191 sowie Günther VON LOJEWSKI, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Bonner Historische Forschungen 21), Bonn 1962. Fortan bildeten die rheinischen und bayerischen Erz- bzw. Hochstifte eine wichtige Machtgrundlage des Hauses, hierzu zusammenfassend WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes (wie Anm. 4), S. 50–61. Zu den Gründen und Motiven für das reichskirchliche Engagement der Dynastien vgl. sehr ausführlich REINHARDT, Kontinuität und Diskontinuität (wie Anm. 2), S. 123–126.

16 REINHARDT, Die Hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts (wie Anm. 3), S. 227, brachte dies auf den Begriff des „politischen Systems“, wonach „ein Haus und nicht die Persönlichkeit gewählt wurde“.

17 **Hierzu vgl.** AMBRONN, Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 205–211.

18 **Der Kölner Kurfürst und Berchtesgadener Fürstpropst Maximilian Heinrich stand nämlich** anfänglich der Bestellung eines Koadjutors ablehnend gegenüber. Er hatte kirchenrechtliche Bedenken und fürchtete, dass er nach der Bestellung eines Koadjutors bald sterben müsse. Hierzu AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 148. Zu diesem weitverbreiteten Aberglauben auch REINHARDT, Kontinuität und Diskontinuität (wie Anm. 2), S. 118.

19 **Max Emanuel an Maximilian Heinrich (29. Juni 1683). Zitat nach** WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (wie Anm. 4), S. 146f. Anm. 208.

als die geschworenen Feinde der Christenheit. Zum Gelingen dieses Werks könnten die Kanoniker durch die Wahl Joseph Clemens ihren Teil beisteuern.²⁰ Das Kapitel zeigte sich zunächst unwillig, da während der Regierungszeit Ferdinands und Maximilian Heinrichs große Summen aus dem Stift nach Bonn geflossen seien, zudem sah es den eigenen Einfluss auf die Stiftsverwaltung immer geringer werden. Die bayerischen Gesandten stellten daraufhin den Kanonikern persönliche Vergünstigungen in Aussicht und kamen deren Wunsch nach einer Wahlkapitulation nach.²¹

Wie sehr nun diese Koadjutorbestellung vom Haus Bayern und dessen Haupt abhing, zeigt der Umstand, dass die Kapitulation für Joseph Clemens zwischen dem Kapitel und Max Emanuel geschlossen wurde. Auch bei der Diskussion im Kapitel, ob die Wahl eines Propstes aus den eigenen Reihen für das Stift nicht besser sei, hatte man nicht den Kandidaten im Blick, sondern das Gesamthaus. So befürchteten die Kanoniker, dass Bayern bei einer Abweisung des Wittelsbachischen Kandidaten mit wirtschaftlichen Sanktionen reagieren könnte.²² Allein die Salzausfuhr, das wirtschaftliche Rückgrat der Propstei, hing zu stark von Bayern ab, das Alleinabnehmer des Fronreuther Salzes war.²³ Somit war die Zustimmung

²⁰ Maximilian Heinrich an das Kapitel (18. Februar 1685) BayHStA, KL Berchtesgaden 183 1/3, fol. 26r–27v.

²¹ Die Wahlkapitulation im Entwurf des Kapitels in BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 112r–117v. Die später angenommene, lateinische Kapitulation enthält die wesentlichen Punkte des Entwurfs, fol. 102r–111r. Von dieser wurde auch eine beglaubigte Übersetzung angefertigt, fol. 97r–101r. Die Kommentare der bayerischen Gesandtschaft zum Entwurf, fol. 118r–122r. Zur Wahlkapitulation mit Zusammenfassung der wichtigsten Punkte vgl. AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 209f. sowie LINSENMAYER, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 126f. Zu den Berchtesgadener Wahlkapitulationen allgemein vgl. Sabine FALK-VEITS, Alltag und Lebensformen im Augustiner-Chorherrenstift Berchtesgaden (16. bis 18. Jahrhundert), in: Vom Beginn der Wittelsbachischen Administration bis zum Übergang an Bayern 1810. Die Märkte Berchtesgaden und Schellenberg. Kirche – Kunst – Kultur (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land II, 2), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1995, S. 1055–1132, S. 1082–1085.

²² Namentlich wären dies die Abstellung der freien Getreideeinfuhren aus Bayern, Nachteile für die in Bayern liegenden Hofmarken Berchtesgadens und eine Verschlechterung des Salzpreises. Hierzu die Erörterungen des Stiftsdekans bei der diesbezüglichen Diskussion im Kapitel 1685 in: BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 81r–84r.

²³ So war bereits 1593 die Sicherung der Salzausfuhr ein wichtiger Grund für die Bestellung eines Wittelsbachers zum Koadjutor. Hierzu Fritz KOLLER, Bayern – Salzburg – Berchtesgaden. Der Streit um den Salzhandel 1587–1611, in: ZBLG 50 (1987), S. 767–821, hier S. 788. Berchtesgaden konnte das geförderte Salz nur in verschwindend geringen Mengen in der Propstei selbst absetzen

des Kapitels keine Zustimmung für Joseph Clemens, sondern eine für das Haus Bayern, die aus vermeintlicher politischer Unausweichlichkeit heraus getroffen wurde. Mit der Wahlkapitulation von 1685 hatten sich die Kanoniker aber wieder als eine eigene Kraft im Stift etablieren können. Von deren Wahlrecht, das explizit in der Kapitulation festgeschrieben wurde²⁴, sollte dann auch die zukünftige Entwicklung abhängen.

Joseph Clemens trat 1688 die Regierung in Berchtesgaden an und beauftragte den Baumburger Propst sowie den kurbayerischen Kämmerer und Hofrat, Joseph Wiguleus von und zu Weichs, in Berchtesgaden die Huldigung an seiner Stelle entgegenzunehmen und die Beamten zu verpflichten.²⁵ Der Propst, gerade 16-jährig, war zu diesem Zeitpunkt bereits Administrator von Freising und Regensburg, wenig später kam dann die Kölner Kur hinzu. Die Priesterweihe hingegen hatte er noch nicht erhalten. Er nahm vorerst in Freising Residenz und führte von dort mit straffen Zügeln die Regierung seiner geistlichen Herrschaften.²⁶ Dabei kümmerte er sich wenig um die Rechte, die die jeweiligen Kapitel bei der Verwaltung hatten. Gegenüber den Freisinger Kanonikern äußerte er zu Beginn seiner Regierungszeit, dass *ein thumbcapitl das episcopat nichts angehe und nichts darin zu sprechen habe*. Dagegen könnten sich die Domherren beschweren, doch würde dies nichts bewegen: eher würden *sonn und monde [...] ihren schein verliehren*.²⁷ Diese ‚absolutistische‘ Herrschaftsauffassung fand ihren Niederschlag auch in Berchtesgaden.

und war daher an den Export – bedingt durch die geographische Lage – nach Salzburg und Bayern angewiesen. Hierzu vgl. Rudolf PALME, Salzwesen und Salinewälder, in: Vom Beginn der Wittelsbachischen Administration bis zum Übergang an Bayern 1810. Politik – Gesellschaft – Wirtschaft – Recht (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land II, 1), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1993, S. 535–578, bes. S. 577f.

24 Punkt 6 der Wahlkapitulation BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 105v–106r. Die Garantie des Wahlrechts aber mit der Einschränkung: *nisi evidens necessitas, quae capitulo proponenda et utrinque ponderanda, aliud requirat*. Übersetzt wird dies mit: *Es were die sach, das die augenscheinliche notturfft so dem Capitul vorzutragen, vnd von baiden Thailen zuerberlegen ist, nit ein anders erfordere* (fol. 98v).

25 Zum Vollzug der Huldigung und dem Wortlaut des Eides vgl. BayHStA, FPB 118 (Regierungsprotokoll 21. Juli 1688), S. 174–177, die Vorträge und Verpflichtung der Beamten, S. 178–187 sowie S. 191f. Die Besitzergreifung *in spiritualibus* durch den Baumburger Propst, S. 166–170.

26 Zur Person und zur Regierungsauffassung Joseph Clemens' vgl. Manfred WEITLAUFF, Fürstbischof Joseph Clemens (1685–1694), in: Das Bistum Freising in der Neuzeit (Geschichte des Erzbistums München und Freising 2), hrsg. v. Georg Schwaiger, München 1989, S. 341–370.

27 Zitat nach WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (wie Anm. 4), S. 93.

Dort kam es zu zahlreichen Verletzungen der Wahlkapitulation, die das Kapitel bewogen, nun in Opposition zu gehen.

Bereits während der ersten Jahre kam es zu Konflikten zwischen dem Kurfürsten und seinem Berchtesgadener Kapitel, das gegen ihn – bezeichnenderweise bei Max Emanuel – Beschwerde wegen Überforderung der Stiftsfinanzen einlegte.²⁸ Entgegen den Bestimmungen der Wahlkapitulation besetzte Joseph Clemens die wichtigsten Verwaltungsstellen mit Männern, die ihm treu ergeben waren.²⁹ Zu einer weiteren Verletzung dieses Herrschaftsvertrages kam es, als er 1694 Koadjutor in Hildesheim und Administrator des Hochstiftes Lüttich wurde. Zwar wurde er daraufhin vom Papst der Herrschaft über Freising und Regensburg enthoben, doch hätte er gemäß der Kapitulation auch in Berchtesgaden resignieren müssen.³⁰ Dies unterblieb, zumal er in Regensburg unmittelbar nach seiner Absetzung wieder gewählt wurde. Freising hingegen schritt zur Wahl eines Bischofs aus den Reihen des Kapitels.

Einen tiefen Einschnitt in die Beziehung zwischen dem Propst und dem Kapitel markierte der Spanische Erbfolgekrieg, in dessen Verlauf beide kurfürstlichen Brüder, Joseph Clemens und Max Emanuel, ihrer Herrschaft enthoben wurden (1704–1715). Während Kurbayern unter kaiserliche Verwaltung kam, führte in Berchtesgaden das Kapitelskapitel eine Interimsregierung, an der alle Kanoniker beteiligt waren.³¹ Joseph Clemens hatte zwar die weltliche Herrschaft über das Reichsstift verloren, aber nicht die geistliche. Diese versuchte er zur Geltung zu bringen,

28 **Hierzu** AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 223f.

29 **Punkte 7 (Zusammensetzung der Regierung) und 9 (Bestellungen) der Wahlkapitulation** BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 98v–99r. Dem Kapitel wurde hierin ein Recht auf Beteiligung bei der Bestallung von Beamten eingeräumt. Die genauen personellen Veränderungen bei AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 225f.

30 **Punkt 5 der Wahlkapitulation**, BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 105v (Lateinisches Original), fol. 98v (notariell beglaubigte Übersetzung von 1709): Falls Joseph Clemens verheiratet werden sollte oder mit *Erz- vnd andern hohen Stüfften so yberflüssig versehen weren, das wir disem Stüfft Berchtesgaden nit mehr vorstehen kundten*, verspricht er die Resignation der Propstei in die Hände des Kapitels. Auf die folgenden freien Propstwahlen soll das Haus Bayern keinen Anspruch erheben, sondern vielmehr die Rechte des Kapitels und des Stiftes schützen (*promittimus, nominato capitulo, resignationem hujus Praepositurae ad Capitularium manus facere, et proinde libera Electio Canonica ulterius ipsis salva sit*).

31 **Allgemein vgl.** HOLZFURTNER, Wittelsbacher (wie Anm. 15), S. 251–261. Zusammenfassend zur Interimsregierung des Kapitels AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 257f.

indem er eine Reform des Kapitels anordnete. Offizieller Anlass war ein Bericht aus dem Jahr 1709, wonach die Ordenszucht unter den Kanonikern spürbar nachgelassen habe.³² Doch bereits neun Jahre zuvor waren die Zustände bekannt: Damals äußerte das Kapitel selbst den Wunsch nach einer Umwandlung des regulierten Augustiner-Chorherrenstiftes in ein weltliches Kollegiatstift, vergleichbar den Domkapiteln. Dies sei, so die Argumentation des Kapitels, umso dringender, als dass die Kanoniker ohnehin nicht reguliert lebten.³³ Der Wunsch wurde von Joseph Clemens und Max Emanuel dankbar angenommen, um gegen Zusicherung der Abschaffung der Ordensregel die Wittelsbachische Sukzession zu sichern. Während des Spanischen Erbfolgekrieges hatte sich die Situation geändert und die Nachfolge eines Wittelsbachers in Berchtesgaden stand vorerst nicht mehr auf der Agenda. Während des Interims kamen die Kanoniker in den Genuss autonomer Verwaltung und unterstrichen diesen neuen Status mit der Adaption adeligen Lebensstils. Nun versuchte Joseph Clemens seine Machtstellung zu behaupten, indem er als geistlicher Vorsteher der Kanoniker die Befolgung der Ordensregel durchsetzen wollte.

Mit dem Friedensschluss von Baden 1714 wurde Joseph Clemens schließlich wieder in seine weltlichen Herrschaften eingeführt und betrieb nun umso energischer die Reform des Kapitels.³⁴ Zudem nahm er die vom Kapitel während des Interims vorgenommenen Veränderungen zurück und begann, die Kanoniker aus der weltlichen Verwaltung zu verdrängen.³⁵ Als Joseph Clemens schließlich im Oktober 1715 zu seinem zweiten Besuch nach Berchtesgaden kam, um die Nachfolge

32 Vgl. die Zusammenfassung des Berichts bei LINSENMAYER, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 129f.

33 Die Argumentation des Kapitels, wonach die Augustinerregel nur *laxissime* zur Anwendung käme, in einem Schreiben des Kapitels (20. Dezember 1700) in BayHStA, GLA 117, fol. 426r–431v, Zitat fol. 428r. Zusammenfassung bei LINSENMAYER, Reformversuche (wie Anm. 5), S. 128f. und AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 238. Bereits in der Wahlkapitulation von 1688 versprach Joseph Clemens dem Kapitel, beim Papst zu erwirken, dass die Kanoniker das Recht auf einen schwarzen Habit sowie Privatvermögen zugesprochen bekommen: Punkt 15 der Wahlkapitulation, BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 107v (Lateinisches Original), fol. 99v (Notariell beglaubigte Übersetzung von 1709).

34 Mit Mandat vom 30. Juni 1715 (BayHStA, GLA 64, fol. 145r.) wendet sich Joseph Clemens noch versöhnlich an das Kapitel: *das in einem sowohl als andern Vnderschildliche nicht geringe Missbräuch in dem Stiff eingeschlossen, welche vnß vor gott, vnd dem gewissen schuldig befindten, alles Ernsts abzustellen; Nun khönnen Wir Euch Versichern, das Vnser mainung ganz nicht seye, solches mit schärpfe von Euch zu erzwingen, sondern wünschen Villmehr, das Ihr selbst wollet beherzigen worzu Ihr Euch durch antretung des geistlichen Ordtenstands vnd Euer Gelübt verbunden.*

35 AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 263f.

eines Wittelsbachischen Prinzen zu sichern, gingen die Kanoniker zum offenen Widerstand über und kündigten an, keinen Wittelsbacher mehr wählen zu wollen. Aus der Rückschau schreibt Joseph Clemens an seinen Bruder Max Emanuel: *Euer Liebden ist noch unentfallen, wie unuerantwortlich, als ich das letzte mahl zu Berchtesgaden gewesen, umb die Coadjutoriewahl dergestalt einzurichten, das Sie auf einen von Ihren Prinzen ausfallen mögte, sich die daselbstige Canonici dargegen gesetzt, und ungescheut gegen verschiedene Personen so weit herausgelassen haben, daß Sie mit ausschliessung Vnsers Churhauses, mit der Postulation, wann es darzu kommen sollte, auf einen andern nach ihrem belieben antragen wollten.*³⁶

Der nun beginnende Streit um die Nachfolge war eng mit der Auseinandersetzung um die Reform des Kapitels sowie mit der Besetzung wichtiger Ämter verbunden. Auf der einen Seite versuchte Joseph Clemens seine Position als Landesherr dadurch zu stärken, dass er für die Verwaltung Berchtesgadens nur noch Männer seines Vertrauens heranzog und die Kanoniker ausschloss. Gleichzeitig war er bestrebt, auch die personelle Besetzung des Kapitels so zu ändern, dass die Wahl eines Wittelsbachers zum Koadjutor durchzusetzen war; hierzu bot die Reform des Kapitels einen Hebel, an dem er ansetzen konnte. Das Kapitel betrachtete den Reformversuch als illegitimen Eingriff in seine Autonomie und war daher bemüht, diesen zu verhindern. Um die Eigenständigkeit ihrer Korporation zu stärken, nahmen die Kanoniker selbstständig Novizen in das Kapitel auf und gingen auf Konfrontationskurs mit den von der Obrigkeit eingesetzten Stiftsbeamten.

Nach der Wahlkapitulation sollten in der siebenköpfigen weltlichen Regierung, dem wichtigsten Verwaltungsgremium des Stiftes, drei Kanoniker sitzen; das Präsidium sollte der Dekan des Kapitels führen, womit den Chorherren die Stimmenmehrheit zugekommen wäre.³⁷ Hier setzte Joseph Clemens an und entfernte per Dekret vom 27. Juni 1715 alle Kanoniker aus der Regierung. Lediglich der Dekan behielt vorerst das Präsidium.³⁸ Als neuer Stiftskanzler und damit als ranghöchster weltlicher Stiftsbeamter wurde Dr. Joseph Honorat Zöpf bestellt. Zusammen mit

36 Joseph Clemens an Max Emanuel (2. September 1717) BayHStA, GLA 64, fol. 7r.

37 Punkt 7 der Wahlkapitulation, BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 106r (Lateinisches Original), fol. 98v (Notariell beglaubigte Übersetzung von 1709): Neben dem Dekan als *Director* und drei Kanonikern sollen der Kanzler, der Hofmeister und ein Gelehrter Rat die Regierung bilden.

38 [...] *denen übrigen Canonicis, welche sich bey lesten Kriegszeiten aigenmächtig in dem Rhat eingestohlen, dessen frequentierung khonfftighin zu verbieten.* Extrakt aus dem kurfürstlichen Dekret (30. Juni 1715) als Anhang eines Schreibens Joseph Clemens' an das Kapitel in BayHStA, GLA 64, fol. 151r–152r. Damit folgte Joseph Clemens den Vorschlägen des als Inspektor *in spiritualibus* nach

den anderen neu eingestellten weltlichen Beamten, die zumeist aus Bayern stammten, war er von den Gnaden des Kurfürsten abhängig und damit ein gutes Instrument zur Durchsetzung des kurfürstlichen Willens.³⁹ Der Kanzler Zöpf wurde zudem damit beauftragt, den Sitzungen des geistlichen Konsistoriums beizuwohnen, das vorher eine Domäne des Kapitels gewesen war.⁴⁰

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen schuf Joseph Clemens 1716 die Stelle eines Staatskommissars, der als Bindeglied zwischen der Regierung und dem Kurfürsten diente. Besetzt wurde dieses Amt mit Baron von Neuhaus, der sich als enger Vertrauter Joseph Clemens' bereits um die geistliche Reform gekümmert hatte.

Alle diese Maßnahmen liefen der Wahlkapitulation zuwider, nach der Beamte nur mit Wissen des Kapitels hätten aufgenommen werden dürfen.⁴¹ Zwei Jahre später, als die Auseinandersetzungen schärfer geworden waren, wurde der noch in der Regierung verbliebene Dekan von Rehlingen seines Amtes als Regierungspräsident enthoben. 1720 rechtfertigte Joseph Clemens gegenüber dem Kaiser diese Entscheidung damit, dass er ihm den Titel des Propstes verweigert und in offener Ratssitzung gegen ihn Schmähreden geführt habe.⁴² Diese gezielte Positionierung bayerntreuer Beamter oder vom Kurfürsten abhängiger Männer in den Berchtesgadener Behörden unter gleichzeitiger Entfernung von Kanonikern ermöglichte nicht nur eine effiziente Kontrolle der Verwaltung und der Rechnungslegung: So erbrachte eine Revision der Interimsregierung des Kapitels, die vom kurkölnischen Hofkammerrat Johannes Rauch durchgeführt wurde, dass die Schulden des Stiftes weiter gestiegen seien; dies wurde in der Folge ein wichtiger Anknüpfungspunkt für

Berchtesgaden gesandten Regensburger Domdekanen Baron von Neuhaus. Dessen Bericht unter dem Titel *Anzaig der ienigen Excessen* in BayHStA, GLA 64, fol. 127r–144v.

39 Zöpf war vorher oberpfälzischer Landschaftskanzler in Amberg, Johann Andreas Burckhart, der ebenfalls neu in die Regierung aufgenommen wurde, war Joseph Clemens' Kammerdiener. Zu den Neubesetzungen vgl. AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 262–266. Laut Punkt 9 und 10 der Wahlkapitulation sollten die hohen und niederen Stiftsoffiziere zwar nur mit Vorwissen des Kapitels bestellt werden, letztlich entscheidungsbefugt sollte aber nur der Propst sein; der Treueid (*Juramentum Fidelitatis*) wird grundsätzlich nur dem Propst geleistet: BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 106v (Lateinisches Original), fol. 98v–99r (Notariell beglaubigte Übersetzung von 1709).

40 BayHStA, GLA 64, fol. 151r.

41 Punkt 9 der Wahlkapitulation; zudem sollten die Kanoniker den Vorrang vor den Stiftsbeamten haben (Punkt 11): BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 105v–107r (lateinisches Original), fol. 99r (Notariell beglaubigte Übersetzung von 1709).

42 Hierzu weiter unten unter Anm. 58.

den Kurfürsten, um den Kanoniker die Befähigung zur Regierung abzusprechen.⁴³ Die Ämterpolitik war zudem auf lange Sicht geeignet, die Bindung Berchtesgadens an die Dynastie zu stärken, indem Personen bestellt wurden, die aufgrund ihrer persönlichen Verbundenheit mit dem Haus Bayern als Interessenswahrer Wittelsbacher Politik in der Propstei fungierten. Dadurch konnten Nachteile, die sich aus der Abwesenheit des Kurfürsten ergaben, ausgeglichen werden.

In diesem Sinn versuchte Joseph Clemens auch, auf die personelle Zusammensetzung des Kapitels Einfluss zu nehmen. Hierzu lieferte die angeblich vernachlässigte Klosterzucht einen Vorwand: Der mit der Visitation Berchtesgadens beauftragte kurbayerische Geistliche Rat Baron von Unertl empfahl, die Berchtesgadener Chorherren wegen Missachtung ihrer Ordensregel *als kheine wahre canonici regulares* zu deklarieren, um sie in andere Klöster zu verbringen. Danach könne der Kurfürst *das Stüfft mit drey oder vier anderen dergleichen Ordens religiosen aus dem Churfürstenthumb Bayern besetzen: so wüerte Ihre Churfürstliche Durchlaucht sich nit nur des Stüfft beybehaltung versichern, als auch die ganz zerfallene Clössterliche disciplin wider in ihrem flor gesezt werden khönnen*.⁴⁴ Joseph Clemens reagierte offenbar auf diesen Vorschlag, als er an Unertl schrieb, er habe Kölner Theologen damit beauftragt, zu prüfen, ob die Berchtesgadener Kanoniker wegen ihres beständigen Ungehorsams nicht in Todsünde lebten.

Gegenüber der kurfürstlichen Ämterpolitik und den versuchten Eingriffen in die personelle Struktur des Kapitels war die Kanonikergemeinschaft darauf bedacht, ihren Status als autonome Institution zu bewahren. Im November 1694 beschworen alle Kanoniker einen Eid, nachdem sie einzig das Gemeinwohl des Kapitels (*pro communi bono capituli*) erstreben wollten. Sie verpflichteten sich weiter, Geheimnisse des Kapitels zu wahren und darüber gegenüber allen Personen von außerhalb, wessen Stands sie auch seien, Stillschweigen zu bewahren. Zur Sicherung der Integrität der Gemeinschaft sollten auch alle zukünftig aufzunehmenden Novizen diesen Eid beschwören.⁴⁵ Damit waren die Voraussetzungen dafür gege-

43 Zur Revision der Stiftsadministration durch Rauch vgl. AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 264.

44 Unertl an Max Emanuel (Oktober 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 116v.

45 Der Wortlaut des Eides ist abgedruckt bei Ritter Josef Ernst von KOCH-STERNFELD, Geschichte des Fürstenthums Berchtesgaden und seiner Salzbergwerke in drey Büchern, Bd. III, Salzburg 1815 (ND Salzburg 1983), S. 36f.: *Ego N. N. juro, spondeo, et promitto Deo omnipotenti sub mea fide sacerdotali, me imposterum pro nunc et tunc, ecclesiae huius, et capituli incremento, commodo, [...] pro communi bono capituli unicè allaboraturum: unà etiam conclusa singula, Secreta, et Arcana capituli*

ben, dass dem Haus Bayern eine geschlossene Gemeinschaft der Kanoniker gegenüberstand, die nicht ihre jeweiligen Partikularinteressen zu befördern suchte, sondern sich der Gesamtheit des Kapitels verpflichtet sah, das als Repräsentant der Stiftsinteressen verstanden wurde.

Diese Geschlossenheit nach innen sollte auch auf Dauer bewahrt bleiben: Dazu wurden Novizen aufgenommen, von denen sich die Kanoniker erhofften, dass sie im Sinn des Kapitels handeln würden. Bereits 1715 sollten Graf Sigmund Carl Sauer von und zu Ankenstein sowie ein Herr von Lilienburg für das Noviziat vorbereitet werden. Beide hatten in Salzburg studiert und Graf von Sauer entstammte einem österreichischen Adelsgeschlecht.

Joseph Clemens verweigerte die Aufnahme der beiden gegenüber dem Kapitel mit der Begründung, dass nur er als Propst darüber verfügen dürfe. Zudem sei die Klosterzucht so nachlässig, dass man die jungen Männer nicht den Berchtesgadener Kanoniker anvertrauen könne. Er habe daher seinerseits zwei Kandidaten ausgewählt, die ihr Noviziat in einem anderen, sittenstrengeren Kloster ablegen sollten, um anschließend nach Berchtesgaden zu kommen.⁴⁶ Gleichzeitig verbot er in der letztgültigen Reformordnung die Aufnahme von Novizen ohne sein Vorwissen.⁴⁷ Gegenüber einem Vertrauten, Baron von Rechberg, äußerte Joseph Clemens hingegen die Vermutung, dass die Kanoniker mit der Aufnahme der österreichi-

laria, et quid Interesse capituli, et jura concernere potest, sub Sacro Confessio Sigillo, et perpetuo silentio reservaturum: neque uni hominum extra-capitularium, cuiuscunque statús, de his omnibus [...] nec minimum pro palaturum, vel revelaturum. („Ich, N. N., schwöre, gelobe und verspreche dem allmächtigen Gott bei meiner priesterlichen Treue, dass ich mich in Zukunft und von nun an dem Gedeihen dieser Kirche und des Kapitels widme [...] und einzig das Gemeinwohl des Kapitels erstreben werde: ich werde auch einzelne Beschlüsse, Geheimnisse sowie Heimlichkeiten des Kapitels und was auch immer die Rechte des Kapitels betreffen und belangen kann, unter dem heiligen Beichtgeheimnis und in ewigem Schweigen bewahren: und ich werde nicht einer Person außerhalb des Kapitels, wessen Standes sie auch sei, von all diesem [...] das geringste bekanntmachen oder offenbaren.“)

46 Hierzu LINSENMAYER, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 141f. Joseph Clemens folgte hier offenbar den Empfehlungen des Visitationsberichts von 1715 (*Anzaig der ienigen Excessen*), BayHStA, GLA 64, fol. 128v: *Wan aber in alhiesigem Stüfft dermahlen aus dem anwesenten Canonicis pro instructione Novitiorum kheiner Sufficient erkennet würdt, [...] wäre des unvorgreiflich diemüettigisten erachtens, das Ihro Churfrt. Drt. geruheten, die besagte 4 Novizen so gnädigst vfgenommen werden sollen, anfänglich ein halbes Jahr einem andern woll regulirten Stüfft anzuvertrauen, umb in den Geistlichen Ordens Gelübten, Regulen, und andern geistlichen functionen genugsambes fundament zuerlehren.*

47 BayHStA, GLA 64, fol. 260r–260v.

schen Novizen *nichts anders suchen, als die Meinem Churhaus Bayern widrige party zu verstärken vnd zu verhindern, daß Ich mit der Zeit einen von meinen herrn vettern Liebden zum Coadjutor bekomme*.⁴⁸ Damit zeigt sich die enge Verzahnung von geistlicher Reform und Nachfolgefrage.

Dies erkannte auch das Kapitel und verfolgte, um die Aufnahme der Novizen durchzusetzen, eine zweifache Strategie: In einem Brief an den römischen Agenten des Kapitels Galesius, der seit 1715 die Interessen der Kanoniker in Rom wahrnahm, sprach es Joseph Clemens das Recht ab, über die Novizen zu entscheiden. Schließlich lebe der Kurfürst nicht unter der Augustinerregel. Vielmehr sei es das Ziel Joseph Clemens', das Kapitel mit bayerischen Adelligen zu besetzen, um es dem Kurhaus als Erbe einzuverleiben.⁴⁹ In einem weiteren Schreiben nach Rom machte das Kapitel seine Position unmissverständlich klar: „Himmel und Erde mögen vergehen, nicht aber unsere Entschlossenheit, einen Propst aus den eigenen Reihen zu wählen“.⁵⁰ Neben den Verhandlungen an der Kurie appellierten die Kanoniker 1718 an den Kaiser, von dem sie erhofften, dass er in der Sache die Unterstützung des Papstes gewinnen werde. Sie äußerten zudem die Vermutung, dass Joseph Clemens die beiden Novizen nur deshalb ablehne, weil sie keine Bayern seien.⁵¹

Zu Beginn hatte sich der Streit im Wesentlichen auf der juristischen Ebene abgespielt, wobei das Kapitel und das Kurhaus Bayern als Kontrahenten auftraten.

48 Joseph Clemens an Baron von Rechberg (28. Juli 1717) BayHStA, GLA 64, fol. 10r. Der gleiche Tenor in einem Schreiben Joseph Clemens' an Max Emanuel (6. Juni 1717) BayHStA, GLA 64, fol. 5r–5v: *Euer Liebden soll Ich unuerhalten, wie unuerantwortlich wider die bisherige observanz, vnd gegen das interesse Vnsers Durchlauchtigsten Churhauses Meine widerspenstige Capitulares zu Berchtesgaden zur Zeit, da ich Ihnen dergleichen zu thun austrücklich verboten hatte, zwey außländische subjecta, als nemlich den Grafen von Saur, vnd einen von Lilienburg in besagtes Stiff aufgenommen, vnd würcklich eingekleydet haben, wordurch Sie hauptsachlich dahin antragen, daß Sie bey Ihrem ungeistlichen leben verharren, vnd durch vermehrung Ihrer adhaerenten wann es zur Coadjutorie oder Probstwahl ankommen sollte, Vnserm Churhaus exclusiuam geben mögen*. Joseph Clemens wiederholt dies in einem weiteren Schreiben an seinen Bruder (2. September 1717) BayHStA, GLA 64, fol. 7v.

49 Zusammenfassung des Schreibens (26. März 1717) bei LINSENMAYER, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 150 und AMBRONN, Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 269.

50 *Caelum et terra transibunt, non autem persistentia nostra in volendo successorem de gremio capituli*. Kapitel an Galesius (21. März 1717) PAB, Kasette 17, Faszikel 79, Nr. 16. Zusammenfassung des Schreibens bei LINSENMAYER, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 150 und AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 269.

51 AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 273.

Im weiteren Verlauf erfuhr die Auseinandersetzung eine Personalisierung durch die Ämterpolitik Joseph Clemens und die Novizenaufnahme des Kapitels. Ab 1717 begannen beide Parteien vermehrt, die Landeszugehörigkeit einzelner Personen zu thematisierten, und stilisierten den Konflikt, der zunehmend emotionalisiert ausgetragen wurde, zuletzt zu einer Bayerisch-Berchtesgadener Dichotomie.⁵² So erhoffte sich Joseph Clemens in einem Schreiben an Max Emanuel von Johann Martin Constante, der als Stiftsdekan bei Unserer Lieben Frau zu München als päpstlicher Subdelegat den Lebenswandel der Berchtesgadener Kanoniker untersuchen sollte, dass er im Interesse Kurbayerns urteilen würde: *weilen er ein gebohrner Bayer [und] Euer Liebden mit pflichten zugethan.*⁵³ Eine besondere Abneigung hegte der Kölner Kurfürst gegen die Kanoniker Cajetan Anton von Notthafft und Johann Franz Mändl d. Ä., die, obwohl *beyde gebohrne Landsunderthanen, in dieser sach die fürnehmsten aufwickler seynd.*⁵⁴ Daher schlussfolgerte er 1720, dass für die Bestellung eines *herzogen aus Vnserm Churhaus* notwendig sei, sich nur auf den Kaiser und den Papst zu stützen: *dan sich auf die ieztmahlige alldortige Canonicos zu verlassen, das sie Vnß hierinfalls willfahren werden, ist umb so weniger zu glauben, sintemahlen der Baron von Nothafft und der ältere von Mändl die doch bayerisch gebohrne, vnd deren families ihr auskommen von Vns haben, die gröste ursach der widerspenstigkeit seynd, das man also leicht die rechnung machen könne, was von denen ausländern zu erwarten.*⁵⁵

Ganz ähnlich richtete sich die Agitation des Berchtesgadener Kapitels gegen die landfremden Bayern und den in der Ferne residierenden Joseph Clemens. Im Protokoll der Kapitalsitzung vom 20. Dezember 1720 heißt es, jeder Kanoniker müsse ein schlechtes Gewissen haben, der nicht auf einen Propst dränge, der vor Ort lebe. Solange fremde Pröpste an der Spitze des Stiftes stünden, die dessen Einkünfte verzehren, sei keine Besserung der Lage zu erreichen.⁵⁶ Hier schwingt

52 Der Vorwurf der Regierung durch Landfremde tauchte bei Personalunionen geistlicher Staaten vermehrt auf, hierzu Wolfgang Wüst, Personalunionen zwischen Stiftsstaaten. Administrative Chance oder Regierungschaos?, in: Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), hrsg. v. Wolfgang Wüst, Epfendorf 2002, S. 163–186, bes. S. 169f.

53 Joseph Clemens an Max Emanuel (2. September 1717) BayHStA, GLA 64, fol. 8r.

54 Joseph Clemens an Max Emanuel (6. Juni 1717) BayHStA, GLA 64, fol. 6r.

55 Joseph Clemens an Max Emanuel (27. Oktober 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 175v.

56 So der Tenor der „Rationes et Motiua“ BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 76r–80r. Hierzu Anm. 59.

bereits der Vorwurf mit, der im weiteren Verlauf immer wieder vom Kapitel aufgegriffen wurde: dass nämlich ein auswärtiger Landesherr allein an den Einkünften des Stiftes Interesse habe und die Belange der Untertanen vernachlässige. Dieser Vorwurf war auch der Grund, warum Joseph Clemens den Dekan 1718 aus der Regierung ausschloss. Dieser habe sich, so schrieb der Kurfürst an den Kaiser, *in offenen Rhatsiz erfrecht, mir mit occasion eines in dem Salzberg aus Nattürlichen Zerfahl eingetrunghen Wassers die Schuldt einer verhangten Straff Gottes vnder dem vnbe gründten Vorwandt, das ich denen armen leith kein gnadengeldt verabuolgen lasse, mit sonderem vnglimph anzuwerfften.*⁵⁷ Das Kapitel stilisierte sich zum Sachwalter der Interessen der Untertanen, die vom Landesherren vernachlässigt wurden, und sah sich vollkommen im Recht, wenn sogar Gott den Kurfürsten strafe.⁵⁸ Es legte bei der Berchtesgadener Regierung Beschwerde gegen die Absetzung des Dekans ein, doch die Regierung ließ verlauten, dass man nur Befehle vom Landesherren entgegennehme. Damit war die Ämterpolitik des Kurfürsten aufgegangen und das Haus Bayern hatte seine Vertreter in Berchtesgaden fest etabliert.

Daher rückte nun das Kapitel die Verfehlungen der Wittelsbacher Propste bei der Regierung des Stiftes in den Vordergrund. Bereits die Rede des Dekans im Rat hob auf die Vernachlässigung der karitativen Pflichten des Propstes ab. Dazu trat nun der Vorwurf, ein auswärtiger Propst ziehe lediglich Gelder aus dem Stift ab.⁵⁹ Äußeres Zeichen hierfür seien die Stiftsgebäude und an vorderster Stelle die

⁵⁷ *Project Schreiben* Joseph Clemens an den Kaiser BayHStA, GLA 64, fol. 262v–263r.

⁵⁸ Dieser Vorwurf an Joseph Clemens blieb aber nicht auf die Ratssitzung beschränkt, sondern fand durch eine Predigt des Berchtesgadener Franziskaners Bonavita Gelles in der Stiftskirche weitere Verbreitung. Dieser ließ verlauten, *waß gestalten das in dem Salzberg eingessene Wasser nichts anderes, als derjenigen Tränen und Zähren der armen Unterthanen und ihrer hinterlassenen Wittib und Waisen seien, welche und ihre Männer bey dem Salzberg oder Pfannhaus gedient haben und denen man dermalen keine gnad verreichet, sondern sie hülf- und trostlos last.* Zitat nach Sigismund KECK, Franziskanerkloster Berchtesgaden (Bavaria Franciscana Antiqua 4), München 1957, S. 37.

⁵⁹ Die Vorwürfe gegenüber Joseph Clemens und die Vorteile einer Eigenregierung finden sich in elf Punkten zusammengefasst in einem mit „Rationes et Motiua“ überschriebenen Libell von ca. 1720. Das in *Secreto und höchster confidenz* abgefasste Dokument sollte den Kanonikern dienen, die *yber ain so andern puncten sich hocher orths [...] besprechen müßten.* BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 76r–80r: Schuldenlast (1), hohe Ausgaben (2), ruinöse Stiftsgebäude (3), Vernachlässigung des Stifterwillens (4), Nichtbeachtung der Wahlkapitulation (5), Vernachlässigung der Stiftsrechte gegenüber Salzburg (6), keine frommen Werke während der Wittelsbachischen Administration (7), Nichtbeachtung der kaiserlichen Vermittlungsversuche (8), die bevorstehende bayerisch-österreichische Heiratsverbindung bringe Bayern näher an den Kaiser, daher sei Eile ge-

Stiftskirche, die die Wittelsbacher hätten verfallen lassen.⁶⁰ Letztere wurde nach dem Brand 1596 nur teilweise wieder aufgebaut – der Südturm war auch über 100 Jahre später nur provisorisch eingedeckt.⁶¹ Ebenso sei der Zustand der Paramente der Kirche für ein Stift, *welches vor Zeiten vnd zwar tempore Praepositorum ex Gremio der fürnembsten aines im ganzen Römischen Reich [...] gewesen*, zu schlecht.⁶² Generell habe der Kurfürst zu wenig zum Abbau der Schulden getan und habe mit den Stiftsgeldern *nach belieben disponiert*.⁶³

1720 waren auch die letzten Ausgleichsverhandlungen gescheitert, in denen es um die Wiederherstellung der Klosterzucht gehen sollte. Dennoch sollte dies

boten (9), nur ein Propst *ex gremio* könnte den geistlichen und weltlichen Bestand Berchtesgadens garantieren (10), diese müsse durch Verhandlungen an auswärtigen Höfen gesichert werden (11).

60 Dieser Vorwurf wird auch zum Ende der Auseinandersetzung immer wieder ins Feld geführt. So berichtet der Freisinger Kanzler Praidlohn an den kurbayerischen Gesandten in Wien, Mörmann, dass die Kanoniker an Papst und Kaiser die Wahl eines Propstes aus den eigenen Reihen ankündigen, um Schulden abzubauen und um das *Closter neu erpauen zu khönnen*. Praidlohn an Mörmann, Abschrift (2. Dezember 1723), BayHStA, KS 1950, Nr. 20.

61 Zu diesen Vorwürfen vgl. AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 278f. Der Berchtesgadener Kanzler Zöpf führt gegen diesen Vorwurf für Joseph Clemens ins Feld, dass er hierfür nicht allein verantwortlich gemacht werden könne, da das *Stift bey 140 Jahren Serie non interrupta bey dem durchlauchtigsten Churhaus Bayern* sei. (18. Dezember 1722) BayHStA, GLA 64, fol. 218r. Dennoch kam es unter den Wittelsbacher Präpsten zu einigen umfangreicheren Bau- und Reparaturmaßnahmen an Stiftsgebäuden. Bezeichnenderweise wurden die Türme der Stiftskirche aber erst wiederhergestellt, als Berchtesgaden an das Königreich Bayern gefallen war. Vgl. hierzu Adolf HAHNL, Die Architektur, in: Vom Beginn der Wittelsbachischen Administration bis zum Übergang an Bayern 1810. Die Märkte Berchtesgaden und Schellenberg. Kirche – Kunst – Kultur (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land II, 2), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1995, S. 1201–1280, bes. S. 1201–1212.

62 BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 77r.

63 Rechtfertigung Joseph Clemens' gegenüber dem Kaiser von 1720, wo er auf die Vorwürfe des Kapitels eingeht: BayHStA, GLA 64, fol. 264r–267v. Eine Überprüfung dieser Vorwürfe gestaltet sich aufgrund der „fehlenden budgetären Systematik“ der Berchtesgadener Finanzakten schwierig, hierzu Gerhard AMMERER, Verwaltung und Recht der Fürstpropstei Berchtesgaden, in: Vom Beginn der Wittelsbachischen Administration bis zum Übergang an Bayern 1810. Politik – Gesellschaft – Wirtschaft – Recht (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land II, 1), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1993, S. 375–432, hier S. 394. Hinzu kommt die undurchsichtige Verrechnungspraxis bei den Salzlieferungen an Kurbayern. So wirft das Kapitel Joseph Clemens vor, über 40.000 fl. noch ausständiger Salzgelder sowie über den Rest der Hofmeisterei-Kassa von 12.000 fl. frei verfügt zu haben. Der Kurfürst entgegnet dem in seiner Rechtfertigung vor dem Kaiser, dass er zum einen damit Schulden getilgt habe; die 40.000 fl., die an Bayern gingen, seien *Meinen Vorfahrern vnwidersprechlich gehörig gewesen, vnd meinem herrn Bruedern, dem Churfürsten von Bayrn als haeredi universali anfällig worden*. BayHStA, GLA 64, fol. 265r.

letztlich dazu dienen, einen Wittelsbacher als Koadjutor zu bekommen. So schrieb Joseph Clemens an seinen Bruder, dass er mit der Gesandtschaft *einer seits die ehr Gottes und gemelten Stifts geystliche und weltliche wohlfahrt, dan anderer seits Vnsers Churhauses Convenienz zu befurdern* suchte.⁶⁴ Die Kanoniker wiederum sprachen Joseph Clemens ab – völlig im Widerspruch zum Postulationsinstrument⁶⁵ –, im Besitz der geistlichen Jurisdiktionsgewalt über das Stift zu sein, da er nicht unter der Regel lebe; Berchtesgaden sei ihm lediglich als Kommende aufgetragen.⁶⁶ Auch der Hinweis des bayerischen Gesandten Unertl, dass der Papst Joseph Clemens von der Profess dispensiert habe und Joseph Clemens daher sehr wohl der rechtmäßige Propst sei, brachte die Kanoniker nicht zum Einlenken.⁶⁷

Joseph Clemens vermutete hinter so viel Widerstand gegen ihn und seinen Bruder eine treibende Kraft von außen: So soll der Bischof von Chiemsee, der selbst nur über geringe Einkünfte verfüge und keine Stimme auf dem Reichstag habe, die Kanoniker anstacheln, um selbst Propst von Berchtesgaden zu werden bzw. die Propstei seinem Bistum zu inkorporieren.⁶⁸ So abwegig diese Vermutung auch sein mag, zeigt sich dennoch, dass der Kurfürst wieder auf die Kategorie der Landeszugehörigkeit zurückgriff. Denn letztlich könne hinter alledem nur der alte Widersacher der Wittelsbacher, der Salzburger Erzbischof, stecken, dem Chiemsee als Eigenbistum unterstand.⁶⁹

64 Joseph Clemens an Max Emanuel (2. Mai 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 69r.

65 Konzept der Postulation durch das Kapitulum in BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 87r–95r. Dort ist die Rede davon, man habe Joseph Clemens *in Coadjutorem saepè dictae Ecclesiae Berchtesgadensis cum futura successione tam in regimine, quam administratione in spiritualibus et temporalibus dictae Praepositurae* gewählt (fol. 93r). Auch in der Bestätigung der Postulation durch Innozenz XI. von 1687 wird Joseph Clemens ausdrücklich dazu berechtigt, die Propstei *in Spiritualibus et temporalibus regere, et gubernare*. Notariell beglaubigte Abschrift in BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 123r–137r. Von einer Verpflichtung Joseph Clemens' zur Ablegung des Gelübdes ist in diesen Urkunden nirgends die Rede.

66 Hierzu LINSENMEYER, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 155 sowie AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 276.

67 Hierzu der Bericht Unertls (29. September 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 91r–91v.

68 Joseph Clemens an Unertl (24. Oktober 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 111r–111v.

69 Der Salzburger wolle nämlich die Berchtesgadener Reichstagsstimme selbst führen: Joseph Clemens an Max Emanuel (17. Oktober 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 173v–174v. Zum kirchenrechtlichen Status des Bistums Chiemsee, das Kurbayern schon seit Längerem ein Ärgernis war, weil dadurch der Salzburger Erzbischof Einfluss auf Bayern nehmen konnte, vgl. Heinz Dopsch, Der Primas in Purpur. Eigenbistümer, Legatenwürde und Primat der Erzbischöfe von Salzburg, in: 1200 Jahre Erzbistum Salzburg. Die älteste Metropole im deutschen Sprachraum, hrsg. v. Heinz Dopsch/

Gerade das auf bayerischem Territorium liegende Chiemseer Bistum war den Herzögen und Kurfürsten schon seit Längerem ein Ärgernis. 1600 wollte Maximilian I. das Bistum in ein bayerisches Eigenbistum umwandeln, um so den Einfluss des Salzburger Metropoliten auf bayerische Landesuntertanen einzudämmen. Pläne zur Errichtung eines umfangreicheren bayerischen Landesbistums tauchen seit dem späten 16. Jahrhundert immer wieder auf, zuletzt 1696 unter Joseph Clemens Bruder Max Emanuel. Offenbar fürchtete Joseph Clemens, dass der Salzburger mittels seines Chiemseer Eigenbischofs nun Ähnliches für Berchtesgaden anstreben könnte. Dem müsse man von bayerischer Seite zuvorkommen. Hierzu orientierte sich der Kurfürst an eben jenen Plänen zur Errichtung eines bayerischen Eigenbistums, bei dem die Bischöfe von den Kurfürsten ernannt werden sollten. So schlug Joseph Clemens' Max Emanuel vor, dass Berchtesgaden Bayern einverleibt werden solle, wie das in Trier mit der Abtei Prüm oder in Speyer mit der Propstei Weißenburg geschehen sei. Wichtig sei dabei, dass die Reichstagsstimme Berchtesgadens nicht verloren ginge. Hierfür solle er unter Verweis auf seine großen Verdienste in den Kriegen gegen die Türken, den Papst und den Kaiser gewinnen.⁷⁰ Diese Pläne verliefen im Sand, vielleicht auch, weil das Berchtesgadener Kapitel den Kaiser als obersten Stiftsvogt darüber informierte.⁷¹

Peter F. Kramml/Alfred Stefan Weiß, Salzburg 1999, S. 131–155. Zu den Plänen eines bayerischen Eigenbistums vgl. Dieter ALBRECHT, Die kirchlich-religiöse Entwicklung. Zweiter Teil: 1500–1745, in: Das Alte Bayern (Handbuch der bayerischen Geschichte II), hrsg. von Max Spindler, 2. Aufl. München 1988, S. 702–707, bes. S. 706. Ausführlicher zu den Plänen eines Eigenbistums sowie zur Umwandlung Chiemsees in ein bayerisches Landesbistum Josef OSWALD, Die bayerischen Landesbistumsbestrebungen im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZRG. Kan. Abt 33 (1944), S. 224–264.

70 Joseph Clemens an Max Emanuel (27. Oktober 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 174v–175r. Prüm gelangte 1576 in die Verwaltung des Trierer Erzbischofs, der dessen Reichstagsstimme im Reichsfürstenrat vertrat. Die gefürstete Propstei Weißenburg wurde im 16. Jahrhundert in ein weltliches Kollegiatstift umgewandelt und mit dem Hochstift Speyer vereinigt. Diesen Gedanken äußerte Joseph Clemens bereits früher an einen Herrn von Rechberg (28. Juli 1717) BayHStA, GLA 64, fol. 10v: *indeme selbige [die Berchtesgadener Kanoniker] sich so widerspenstig gegen mich, und feindseelig gegen Vnser durchlauchtigstes Churhaus bezeigen, müsste man mit der Zeit suchen, daß dem Regierenden Churfürsten in Bayern iedesmahl erlaubt seye einen Probstn zu Berchtesgaden zu benennen wie dan exemplen vorhanden seynd, das man dergleichen benennung weltlich: und geistlichen fürsten aufgetragen, oder sonst die stifter ander incorporirt habe.*

71 Der Berchtesgadener Dekan von Rehlingen berichtete dem Kaiser, man fürchte, dass Berchtesgaden als ein *pur weltliches Gebiet* Bayern inkorporiert werden solle. Zusammenfassung des Schreibens (29. Mai 1723) bei AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpropste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 280.

Noch zu Lebzeiten Joseph Clemens' gelang es aber nicht mehr, einen Koadjutor für Berchtesgaden wie auch für Lüttich und Hildesheim zu bestellen. Mit seinem Tod am 12. November 1723 ändern beide Parteien die Strategie, um ihre jeweiligen Ziele durchzusetzen. Auf kurbayerischer Seite übernahm Max Emanuel die Federführung und kündigte den Strategiewechsel dem bayerischen Gesandten in Wien, Baron von Mörmann, an: Da es nun nicht mehr auf die *Coadjutorie zuthun ist, sondern inner Zeit 3. Monathen auf eine Canonische Wahl eines Successoris anhommt, so ist, wie du selbst begreiftest, periculum in mora*.⁷² Er beauftragte Mörmann daher, über die päpstliche Nuntiatur in Wien eine Wählbarkeitsbrevé für seine Söhne zu erlangen. Am 21. Dezember 1723 stellte er bereits die offizielle Bewerbung für seinen Sohn, Herzog Johann Theodor, Bischof von Regensburg, auf die Propstei Berchtesgaden aus.⁷³ Hierin betont der Kurfürst die Mittlerrolle, die er während der Auseinandersetzung des Kapitels mit seinem Bruder eingenommen habe. Da sich das Kapitel nun *mittls Canonischer freyer Waahl* nach einem neuen Propst umsehe, der dem *Stüfft zur Wohlfahrt mit Nutzen vnd schuz* vorstehen soll, empfehle er *aus Vaterlicher lieb vnd vorsorgung* seinen Sohn Johann Theodor. Er wies die Kanoniker darauf hin, dass die Pröpste aus dem Haus Bayern das Stift jederzeit *in guet wolmainentem schuz gehalten* und es seinerzeit aus der *vnbillichen gewalt vnd occupation des Erzbischofen Wolf Dietrichs* befreit hatten. Vielmehr habe die Zeit unter den Wittelsbachern den Salzhandel belebt, sodass dem Stift an der *Nachtbarlichen gewogenheit vnd Freindschafft in vill weg nit wenig gelegen* sein müsse.⁷⁴

In diesem Schreiben verdichten sich die im weiteren Verlauf angebrachten Argumentationsstrategien.⁷⁵ Zum einen wird die lange Tradition der Wittelsbacher

⁷² Max Emanuel an Mörmann (19. November 1723) BayHStA, KS 1099 (Hervorhebung im Original).

⁷³ Zur Person Johann Theodors vgl. Manfred WEITLAUFF, Kardinal Johann Theodor von Bayern. Fürstbischof von Regensburg, Freising (1727–1763) und Lüttich, in: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Freising (Christenleben im Wandel der Zeit I), hrsg. v. Georg Schwaiger, München 1987, S. 272–296.

⁷⁴ Max Emanuel an das Kapitel, Konzept (21. November 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 5. Zur bayerischen Verhandlungsführung mit dem Kapitel vgl. die Instruktion Max Emanuels für den kurbayerischen Gesandten in Berchtesgaden Lerchenfeld (23. November 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 9.

⁷⁵ Das letzte Ansuchen an das Kapitel, Johann Theodor zu wählen, wird am 4. Januar 1724, fünf Tage vor der Wahl, gestellt. Auch hierin wird Johann Theodor von allen Bewerbern die größte Kompetenz zugesprochen, die Wohlfahrt des Landes zu befördern, da er Kurbayern im Rücken habe. Praidlohn an das Kapitel (4. Januar 1724) BayHStA, KS 1950, Beilage zu Nr. 78.

Pröpste in Berchtesgaden betont. Diese konnten, eben weil das gesamte Haus Bayern hinter ihnen stand, die Propstei stets vor den Übergriffen Salzburgs bewahren. Zum anderen sei Bayern, als Alleinabnehmer des Berchtesgadener Salzes und direkter Nachbar, der Garant für den wirtschaftlichen Wohlstand. Der letzte Hinweis nahm dann im weiteren Verlauf immer mehr den Charakter einer Drohung an. So empfahl Unertl, der für die Bewerbung Johann Theodors in Berchtesgaden gegenwärtig war, bei den Verhandlungen mit dem Kapitel auf die Schulden der Propstei zu sprechen zu kommen. Dabei solle darauf hingewiesen werden, dass auch ein Propst aus den Reihen des Kapitels die Schuldenlast nicht würde abbauen können, wenn Bayern von den Salzverträgen abweiche. Dem fügt er als Empfehlung hinzu: *Dises khan glimpflich, damit es kheiner betrohung gleich khome, gemeldet werden.*⁷⁶ Daher bemühte sich das Kapitel, wohlwissend um diese wirtschaftliche Abhängigkeit, dass sich der Kaiser in dieser Angelegenheit bei Bayern für einen Fortbestand der Salzverträge einsetzte.⁷⁷

Eng mit diesem wirtschaftlichen Argument war das des Schutzes verbunden. Hier wurde Max Emanuel nicht müde zu betonen, dass sich Berchtesgaden bei der Wahl eines Wittelsbachischen Propstes des Schutzes durch das gesamte bayerische Kurhaus versichert sein dürfe. Der Erhalt der Reichsstandschaft gegen die Inkorporationsversuche von Seiten Salzburgs sei, so schrieb Max Emanuel dem Kapitel, das Verdienst seiner Vorfahren und des Hauses Bayern: *das bey vns, vnsern durchlauchtigsten Vorfahrern vnd haus Ihr den Schuz iederzeit gefunden, dardurch in Ruehe gesezet, vnd die iezige wesenheit eines fürstlichen freyen Reichs Stüffts erhalten worden.* Hieraus ergebe sich für einen neuen Propst aus dem Haus Bayern die Pflicht, eben jenen Zustand zu erhalten.⁷⁸ Als sich das Kapitel zur Wahl Johann

76 Franz Andre Praidlohn an Mörmann (15. Dezember 1723) BayHStA, BGW 430, Beilage 3: Baron von Unertl an Baron von Lerchenfeld (6. Dezember 1723).

77 Deswegen meldete der freisingische Hofkanzler Praidlohn, der für Johann Theodor die Verhandlungen von Salzburg aus beobachtete, nun habe man *durch dise erkhanthus die leuth* [die Berchtesgadener Kanoniker] *an das rechte orth gebracht*, wodurch am *erwünschten ausgang nicht sonderlicher zweifl mehr* zu tragen sei. Franz Andre Praidlohn an Mörmann (15. Dezember 1723) BayHStA, BGW 430.

78 Franz Andre Praidlohn an Mörmann (15. Dezember 1723) BayHStA, BGW 430, Beilage 2: Max Emanuel an das Kapitel (6. Dezember 1723). Der Schutz der Propstei durch das Haus Bayern konnte auch mit der wirtschaftlichen Abhängigkeit verbunden werden. So empfahl der freisingische Kanzler Praidlohn dem mit den Verhandlungen beauftragten kurbayerischen Beamten Baron von Lerchenfeld, dem Kapitel zu bedenken zu geben, dass die Nähe der Bayerischen Kurlande zu Berchtesgaden und der Schutz, den die Propstei des Öfteren genossen haben, sowie die *tractat* ein großes

Theodors dennoch wenig geneigt zeigte, versuchte Bayern quasi erbrechtliche Ansprüche auf Berchtesgaden abzuleiten. Die Sorge der Wittelsbacher für das Wohl der Propstei sei nämlich auch dadurch begründet, dass die Stiftung des Konvents auf das Haus Bayern zurückzuführen sei. So heißt es in einem Pro Memoria für die weitere Verhandlungsführung mit dem Kapitel: *kheines weegs aber auch dises verborgen ist, das eben die fundation vnd Vrsprung dises aus denen Bayerischen Landten ausgebrochenen fürstlichen Stüffts der aus dem hochfürstlichen Haus Bayern entsprossenen Gräfin von Sulzbach ewig zudankhen seye*. Hier wird nicht nur die genealogische Nähe der Sulzbacher Gräfin zur eigenen Dynastie ins Feld geführt, vielmehr wurde das Stift auf bayerischem Territorium gegründet, woraus sich ein selbstverständlicher Anspruch des Hauses Bayern ergebe. Dies zeige sich daran, dass es die bayerischen Herzöge waren, die Berchtesgaden aus der 1389 erfolgten Inkorporation in das Salzburger Erzstift befreit hatten. Daher sei es nur zu verständlich, dass das Kurhaus auch jetzt nur die Wohlfahrt von Land und Leuten im Sinn habe.⁷⁹

Tatsächlich finden sich für das 18. Jahrhundert und auch für die Zeit davor immer wieder Hinweise auf die Vorstellung, dass die dynastische Tradition der Sulzbacher Grafen als Gründer der Propstei – die sie auch tatsächlich waren – im Haus Bayern aufgegangen ist.⁸⁰ So stellte ein Gutachten des 17. Jahrhunderts fest, dass *beede hochlobliche heuser [Bayern und Österreich] vrsach vnnd gelegenheit dessen gehabt [die Ausstattung der Kirche von Berchtesgaden], weil diß Gottshaus guetter in beiden landen gelegen*. Belegt wird dies mit mehreren päpstlichen Bullen des 12. und 13. Jahrhunderts sowie einem Diplom Friedrichs II., die die Stiftung der Sulzbacher bestätigten. Die Sulzbacher, so der Kommentar zu den Urkundenauszü-

ybergewicht für die Verhandlungen geben. Daher würde eine Wahl *ex gremio* das Stift auch nicht aus den Schulden retten und die anderen Missstände beheben: Franz Andre Praidlohn an Mörmann (15. Dezember 1723) BayHStA, BGW 430, Beilage 4: Pro Memoria Praidlohns (Dezember 1723).

79 Franz Andre Praidlohn an Mörmann (15. Dezember 1723) BayHStA, BGW 430, Beilage 4: Pro Memoria Praidlohns (Dezember 1723): *vnd wie insonderheit anno 1389, da der Salzburger Erzbischoff Biligrinus das völlige Stüfft Berchtesgaen auf 6. iahr lang an sich gebracht, vnd das ausgang dises Sexennij Vnder Vngleichen Vorwandt die incorporation dessen ad mensam Episcopalem bey dem Bäbst. Hoff erschlichen, das durchlauchtigste Haus Bayern durch dreytmallig nacher Rom abgeschickht woll kostbarren Legationen die incorporation dergestalten hindertriben habe, das solche in totum cassiert, vnd mitls der dem damaligen Bischoffen zu Regenspurg von Ihro Bäbst. Heil. ybertragenen Exemtion im Jahr 1405 alles in vormallig freyen Standt vnd tztmällige wesenheit wider gesetzt worden*.

80 So setzt schon Joseph Clemens 1720 als bekannt voraus, *das dickerwehnte Probstey Berchtesgaden von denen auß Vnserm Churhaus herstammenden Vorfahren gestiftet worden*; Joseph Clemens an Max Emanuel (27. Oktober 1720), BayHStA, GLA 64, fol. 175r.

gen, seien *ohne alle zweifel Bayern gewesen, weil Berchtesgaden weder in Tyrol noch Steyrmalz[sic], vnnd Salzburg selb in Norico gelegen.*⁸¹

Im Kloster Kastl, eine Parallelgründung Berchtesgadens, wurde dies durch eine 1715 erneuerte Wappentafel ausgedrückt, die das Haus Bayern als Verwandte der Sulzbacher Grafen aufführt.⁸² Die Vorstellung einer Zugehörigkeit Berchtesgadens zu Bayern griff auch ein im damals zu Bayern gehörigen Stift Reichersberg (Oberösterreich) erhaltenes Bild auf.⁸³ Hier ist ein Stammbaum der Augustiner-Chorherrenstifte dargestellt, dessen Wurzel der namensgebende Kirchenvater bildet. Der Hauptstamm enthält Medaillons mit den Namen der bayerischen Stifte und ihrer Gründer, darunter auch Berchtesgaden. Gekrönt ist der Stammbaum vom Wappen des bayerischen Kurhauses, das somit als Erbe eben jener zahlreichen Stiftungen erscheint. Letztlich speisten sich diese Vorstellungen aus einer Identifizierung des Landes Bayern mit der Dynastie, aus der heraus ein Herrschaftsanspruch abgeleitet wurde. Eben deswegen wurde betont, dass Berchtesgaden *aus denen Bayerischen Landten ausgebrochen* wurde.

81 BayHStA, KL Berchtesgaden 175. Sowohl Datierung als auch Herkunft dieses Fragments einer größeren Einheit sind unsicher. Der Schrift nach entstammt der Text dem 17. Jahrhundert. Der Dorsualvermerk *herr hofCantzler* legt eine Entstehung entweder am bayerischen oder einem der Höfe der Wittelsbachischen Administratoren nahe. Eine Ausfertigung in Berchtesgaden, wie der Bestand vermuten ließe, dürfte dadurch aber ausgeschlossen sein.

82 **Beischrift:** *Scuta Gentilia Comitum Castellensium Per Cognationem et Affinitatem etc. Propagata ab Anno Christi 975. Olim in hac Basilica depicta. Nunc in gratam Memoriam Fundatorum huius Ecclesiae restituta Anno Christi 1715.* („Geschlechterwappen der Grafen von Kastl, durch Abstammung und Verschwägerung usw. fortgepflanzt, vom Jahr 975 an, einst in dieser Kirche gemalt. Jetzt in dankbarem Angedenken an die Gründer dieser Kirche erneuert im Jahr 1715.“) Abbildung bei Heinz DOPSCH, Siedlung und Recht. Zur Vorgeschichte der Berchtesgadener Stiftsgründung, in: Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594) (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land I), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1991, S. 175–228, hier S. 223. Die Tafel greift ein spätmittelalterliches Wappenfries in der Klosterkirche Kastl auf, hierzu Elisabeth MÜLLER-LUCKNER, Kat.-Nr. 270 Wappentafel der ehem. Klosterkirche Kastl/Opf., in: Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern (Wittelsbach und Bayern Bd. I, 2), hrsg. v. Hubert Glaser, München/Zürich 1980, S. 177.

83 **Beschreibung und Abbildung zuerst in Gregor SCHAUBER**, Kat.-Nr. 16.72 Stammbaum der europäischen Chorherrenstifte, in: 900 Jahre Stift Reichersberg. Augustiner Chorherren zwischen Passau und Salzburg, hrsg. v. Dietmar Straub, Linz 1984, S. 405, Abb. S. 16. Großformatige Farbbildung des Stammbaums in Walter BRUGGER/Anton LANDERSDORFER/Christian SOIKA (Hrsg.), Baumburg an der Alz. Das ehemalige Augustiner-Chorherrenstift in Geschichte, Kunst, Musik und Wirtschaft, Regensburg 2007, S. 11.

Die Grundlage dieser Vorstellung ging auf Albrecht IV. zurück, unter dessen Herrschaft um 1500 das Konzept des Hauses Bayern entstanden war.⁸⁴ Danach wurde eine enge Verbindung zwischen der Dynastie, dem Land und den Beherrschten propagiert, die es ermöglichte, das Land Bayern als eine Einheit zu begreifen und damit auch die regierenden Herzöge in eine dynastische Kontinuität zu stellen. Da unter dem Land Bayern, der *terra Bavariae*, das Gebiet des frühmittelalterlichen Herzogtums Bayern verstanden wurde, war das Konzept geeignet, Herrschaftsansprüche auf solche Territorien anzumelden, die ehemals zu diesem Gebiet gehört hatten. So spricht dann auch das erwähnte Gutachten davon, dass Berchtesgaden *in Norico* läge.⁸⁵ Doch bereits zu Zeiten Albrechts IV. zählte man acht *bischöf, die zu dem land zu Beirn gehören*, darunter Passau, Brixen und Salzburg.⁸⁶ Durch die Gleichsetzung von Land und Dynastie leitete Albrecht IV. eine Argumentationsfigur gegenüber diesen geistlichen Territorien ab: Sie seien vom Haus Bayern gegründet worden, weshalb die Herzöge einen Anspruch auf die weltliche Regierung beziehungsweise die Bischofsbestellung hätten.⁸⁷ Nach der Logik dieses Konzeptes erscheinen die Sulzbacher Stifter als Mitglieder des Hauses Bayern sowie damit die bayerischen Wittelsbacher als deren Erben; und dies sowohl wegen deren geographischer Herkunft als auch wegen vermeintlicher dynastischer Verbindungen zu den bayerischen Herzögen.⁸⁸ Diese Vorstellung hatte offenbar auch im 18. Jahrhundert nichts an Glaubwürdigkeit eingebüßt, denn immerhin wurde das Argument der Gründung Berchtesgadens durch das Haus Bayern und der daraus resultierenden Ansprüche nicht nur im Briefverkehr zwischen Joseph Clemens und Max Emanuel

84 Zum Konzept des Hauses Bayern ausführlich Reinhard STAUBER, Staat und Dynastie. Herzog Albrecht IV. und die Einheit des „Hauses Bayern“ um 1500, in: ZBLG 60 (1997), S. 539–565, zur Verankerung in der Geschichtsschreibung vgl. Jean-Marie MOEGLIN, Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter, in: HZ 256 (1993), S. 593–635. Im weiteren Kontext auch ZIEGLER, Das Herzogtum Bayern unter Wilhelm IV. und Ludwig X. (wie Anm. 15), S. 29f.

85 BayHStA, KL Berchtesgaden 175.

86 Zitat nach STAUBER, Staat und Dynastie (wie Anm. 84), S. 552.

87 Ebd., S. 556f. spricht hierbei zutreffend vom „Fundatorenargument“.

88 So geht Zedlers Universal-Lexicon von der Annahme aus, die Sulzbacher seien durch einige Heiraten mit bayerischen Herzögen verbunden: [Art.] Sultzbach auch Sulzbach, in: Zedlers Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...], Bd. 41, Leipzig/Halle 1744, S. 224f.

verwendet⁸⁹, sondern auch gegenüber dem Stiftskapitel und kaiserlichen Ministern⁹⁰ vorgetragen.

Gegenüber dem Kaiser wurde diese Verantwortung der Dynastie für das Land mit der Konfessionsfrage verbunden und in historische sowie reichspolitische Dimensionen gelenkt. Schon oft nämlich, schrieb Max Emanuel an den Kaiser, habe das Haus Bayern geistliche Territorien dem Katholizismus erhalten, zuletzt das Hochstift Hildesheim, das *durch hilff meines [...] anherren Churfürsten Maximilian seeligen angedenkens nit ohne sonder müehe, vnd aufgewendte kosten errettet, vnd in ieztmahligen stand gesetzt worden*. Ebenso habe Bayern immer die Existenz des Reichsstifts Berchtesgaden garantiert, die Max Emanuel im Fall der Wahl eines nicht-bayerischen Propstes gefährdet sah. Zwar liege ihm die zeitliche Versorgung seiner Kinder sehr am Herzen, doch habe sein *absehen Vnsern allein seeligmachen ten glauben, vnd beständige Ruehe im Römischen Reich zum grund*. Daher tue der Kaiser gut daran, die bayerischen Bestrebungen zu unterstützen, denn dann stünden den betreffenden Stiften Fürsten vor, die die kaiserliche Politik unterstützen könnten.⁹¹ Doch war diese in der Vergangenheit äußerst wirksame Argumentation, die geistlichen Territorien dem Katholizismus zu erhalten, nach dem Westfälischen Frieden obsolet geworden.⁹² Der Kaiser konnte jedenfalls nicht für das Haus Bayern gewonnen werden und auch das Kapitel wich nicht von seinem Plan ab, einen Propst aus den eigenen Reihen zu bestimmen.

Nach dem Tod des Kurfürsten änderten auch die Berchtesgadener Kanoniker ihre Strategie und wichen von ihrem Konfrontationskurs gegenüber Bayern ab. Zum einen war dieser nun nicht mehr notwendig, da mit dem Tod des Kurfürsten die Regierung auf das Kapitel überging. Das Haus Bayern konnte nun nur mehr

89 Joseph Clemens an Max Emanuel (27. Oktober 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 175r.

90 Mörmann an Lerchenfeld (8. Januar 1724) BayHStA, BGW 430. Dort berichtet er, dass er gegenüber einem kaiserlichen Minister das Argument vorbrachte, dass *erwehnte Probstei durch das Durchlauchtigste Churhaus Bayern fundieret, und in der gleichheit gegen Salzburg erhalten worden seye*. Der Vortrag des Arguments vor dem Kapitel erschließt sich aus dem oben unter Anm. 79 zitierten Pro Memoria Praidlohns.

91 Max Emanuel an den Kaiser (18. November 1723) BayHStA, KS 1099.

92 Zur angeblichen Bedrohung der Reichsstifte durch den Protestantismus und der Bedeutung dieser Argumentation für die bayerische Reichskirchenpolitik vgl. FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (wie Anm. 14), S. 374 sowie REINHARDT, Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts (wie Anm. 3), S. 223.

indirekt Druck ausüben.⁹³ Zum anderen waren sich die Chorherren durchaus bewusst, dass die wirtschaftliche Lage zu sehr von Bayern abhing.⁹⁴ Die in dieser letzten Phase verfolgte Strategie kennzeichnet sich daher vor allem dadurch, dass für die bevorstehenden Wahlen Verfahrenssicherheit geschaffen werden musste. Letztlich mit dem Ziel, die Legitimität des Wahlausgangs zu garantieren, sollten alle Einflüsse von außen gebannt werden. Hierzu warb der Kanoniker Cajetan Anton von Notthafft in Wien um die Unterstützung des Kaisers⁹⁵, während der Dekan Julius Freiherr von Rehlingen die nötigen Vorbereitungen in Berchtesgaden traf.

So war es dessen erste Amtshandlung, nachdem die Stiftsadministration an ihn gefallen war, die Beamten in der Kanzlei zusammenzurufen. Diese wurden am 19. November 1723, nachdem ihnen das Ableben Joseph Clemens mitgeteilt worden war, ihrer Ämter enthoben. Ihnen wurden jegliche Zusammenkünfte untersagt und die Aushändigung der Amtskassa-Reste samt den Schlüsseln und zugehörigen Dokumenten befohlen. Danach hatten sie ein Handgelübde auf das Kapitel abzugeben.⁹⁶ Bereits einen Tag zuvor, am 18. November, hatte die gesamte Regierung eine Petition an Max Emanuel abgeschickt, in der sie um den kurfürstlichen Schutz ansuchte: Nachdem sie *nach allen Cräften bis auf den lezt augenblickh beueffert*

93 Ein Beispiel hierfür ist der Versuch – wohl des Freisinger Kanzlers Praidlohn –, über die Familien von Kanonikern Druck auszuüben: Einem Bruder bzw. Vetter der Kanoniker Mändl, Joseph Anton, wurde von den Machenschaften des Kapitels berichtet. Dieser äußert in der erhaltenen Antwort seine Bereitschaft, im Sinne Kurbayerns auf den Bruder und den Vetter einzuwirken, und kündigt in dieser Sache seinen Aufbruch nach Berchtesgaden an (Joseph Anton Mändl an einen Freiherrn [17. Dezember 1723] BayHStA, KS 1950, Nr. 50). Dort trifft er am 30. Dezember 1723 ein, um mit seinen Verwandten *vnter der hant die bewuste affaire nach möglichkeit zutractieren*, doch findet er die *gemiether [...] ganz different* vor, worauf er von jeder Einmischung in die Wahl ablässt. Joseph Anton Mändl an einen Freiherrn (30. Dezember 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 64 und 65.

94 Hierzu das oben zitierte Schreiben Franz Andre Praidlohn an Mörmann (15. Dezember 1723) BayHStA, BGW 430.

95 Dessen Agieren konnte sich im Wesentlichen darauf beschränken, den bayerischen Aspirationen entgegenzuwirken, da an der Berechtigung des Kapitels zur freien Wahl kein Zweifel bestand bzw. geäußert wurde. Hierzu Walter BRUGGER, Die Fürstpropste im Zeitalter des Barock (1724–1780), in: Vom Beginn der Wittelsbachischen Administration bis zum Übergang an Bayern 1810. Politik – Gesellschaft – Wirtschaft – Recht (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land II, 1), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1993, S. 33–280, 281–352, bes. S. 283; zur Biographie Notthaffts ebd. S. 292–301. Gegenüber Bayern wurde aber dennoch im Bemühen um zusätzliche Legitimität betont, dass dem Kaiser als *Supremo Aduocato huius ducalis Ecclesiae* das Vorhaben einer Wahl ex gremio mitgeteilt wurde: Kapitel an Johann Theodor (5. Januar 1724) BayHStA, KS 1950, Anhang zu Nr. 78.

96 BayHStA, FPB 153 (Regierungsprotokoll 1723), fol. 173r–174r.

*haben, für dero [des Kurfürsten] höchste gerechtsame zu stehen, fürchten sie nun von obbesagten Capitul, vnnd ihren Anhang auf ein oder ander weis beschimpft oder insultiert zuwerden.*⁹⁷ Mit diesem Schritt des Dekans, den die Regierung demnach bereits befürchtete, sollte unmissverständlich das Ende der bayerischen Administration demonstriert werden, indem die als kurbayerische Marionetten verstandenen Regierungsräte entlassen wurden. Der Kanzler Zöpf, der äußerst energisch die Interessen Kurbayerns verfochten hatte, berichtete, wie die Räte und Offiziere beim Kapitel um eine Beibehaltung ihrer Chargen baten. Darauf seien die Räte vom Dekan *dermassen hart gehalten vnd tractieret worden, das sye es mir mit vergiessung viller Zecher [Tränen] erzellet, anbey vermeldet haben, das die Canonici insonderheit der Dechant schon betrohlich gewesen, wie man mirs machen wolle, wan ich mich bey ihme praesentiren werde.*⁹⁸

Mag diese Beschreibung auch dramatisiert sein, um so der im selben Brief gestellten Bitte des Kanzlers um eine bayerische Ratsstelle Nachdruck zu verleihen, illustrieren diese Geschehnisse nach der Wahl doch die tiefe Kluft, die zwischen dem Kapitel und der Regierung klaffte. Bezeichnend ist, dass Zöpf die harten Reaktionen des Kapitels nicht verstand. Schließlich habe er sich nur um die *Verfechtung der Jurium eines grossen Prinzen von dem Churhaus Bayrn angenommen* und wolle sich nun nicht von den Kanoniker *beschimpfen: oder teutsch geredt, aushudlen lassen.*⁹⁹ Hier werden die unterschiedlichen Perspektiven auf die Nachfolge in der Propstei deutlich, wobei sich Zöpf mit der Sicht des bayerischen Hofes konform und damit im Recht sah.

Die Kanoniker beantworteten die Bitte Max Emanuels um die Wahl seines Sohnes ausweichend. Eine solche Entscheidung bedürfe weiterer Überlegungen, zumal die Schulden des Stifts vom künftigen Propst Einschränkungen verlangen. Vorsorglich baten die Kanoniker den Kurfürsten, das *vralte fürstlich freye Reichs Stüfft als einen gethreuisten Reichsfürstlichen Mit-Stand* zu betrachten. Damit ließen sie keinen Zweifel daran, dass eine Einmischung unerwünscht sei und sie unter *beobachtung der gemainen wolfahrth nuzen vnd aufnamb dises fürstlichen Gottshaus vnd landts zur ordentlichen wahl, nach ausweisung der Canonischen Recht vnd ge-*

97 Regierung an Max Emanuel (18. November 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 1.

98 Zöpf an einen Freiherren (24. November 1724) BayHStA, KS 1950, Nr. 11.

99 Zöpf an einen Freiherren (24. November 1724) BayHStA, KS 1950, Nr. 11.

sezen schreiten werden.¹⁰⁰ Allerdings stand zu diesem Zeitpunkt bereits fest, dass diese Wahl keinen Wittelsbacher treffen würde.

Dementsprechend waren die Kanoniker schon seit Längerem damit beschäftigt, eine Wahl, die den kanonischen Vorgaben entsprach, vorzubereiten. Bereits am 12. August 1723 – also noch zu Lebzeiten Joseph Clemens’ – erstellte das Kapitel eine vorläufige Wahlordnung.¹⁰¹ Daneben verfasste ein Unbekannter ein Gutachten mit dem Titel „De integro Electionis Canonicae processu“, das die verstreuten kanonistischen Vorschriften zur korrekten Wahl zusammenfasst. Der Autor ist im Umfeld der Salzburger Universität zu suchen, deren Rektor auch als Urheber anderer Schriften, die die Ansprüche des Kapitels zu untermauern halfen, in Frage kommt.¹⁰² Schließlich wurde ein ausführlicher „Ordo et processus Electionis futuri Novi Praepositi Berchtesgadensis“ erstellt, der dann bei der Wahl am 9. Januar 1724 zur Anwendung kam.¹⁰³ Dieser folgt bis in die kleinste Formulierung einem Wahlordo der Salzburger Domkirche von 1687, der dem Akt in Abschrift beiliegt.¹⁰⁴ So wurde beispielsweise die Salzburger Besonderheit der schriftlichen Skrutinialwahl übernommen, bei der die Stimmzettel in einem Kelch gesammelt wurden.¹⁰⁵

100 Kapitel an Max Emanuel (3. Dezember 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 22; Abschrift in Franz Andre Praidlohn an Mörmann (5. Dezember 1723), BayHStA, BGW 430, Beilage 1.

101 Unter dem Titel *Summarium Processus Electionis ad Praeposituram Bertergadensis* in BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 1v–1r [sic!].

102 Das Gutachten findet sich in BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 12r–19r. Zur Ratgeber-tätigkeit des Salzburger Universitätsrektors vgl. LINSENMAYER, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 137 mit Anm. 3 sowie S. 141 mit Anm. 1. Auch der freisingische Gesandte Praidlohn äußert diesen Verdacht im Gespräch mit dem Rektor: Praidlohn an einen Freiherren (29. November 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 17 und Praidlohn an Mörmann (2. Dezember 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 20. In dem Schreiben Praidlohn an einen Freiherren (16. Dezember 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 48 berichtet er, dass der Rektor vom Berchtesgadener Kapitel für die Ausarbeitung einer Wahlkapitulation vorgesehen war, er nun aber seine Fähigkeiten in den Dienst einer Postulation Joseph Theodors stelle.

103 BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 212r–222r.

104 BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 3r–8v. Einen einheitlichen Wahlordo gab es in der Reichskirche nicht, teilweise sind regionale Besonderheiten zu verzeichnen, doch verliefen die Grundlinien einer Bischofswahl im Wesentlichen gleich. Hierzu ausführlich FEINE, Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (wie Anm. 14), S. 187–248 sowie Paul HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. II, Berlin 1878, S. 657–682.

105 Ansonsten war in den Reichsbistümern beim Skrutinum die mündliche Stimmabgabe üblich: FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (wie Anm. 14), S. 205f.

Hinter dieser Adaption des Salzburger Ordo stand zum einen, dass sich dieser bereits bewährt hatte und den kanonischen Vorschriften entsprach. Die Rechtmäßigkeit der Form der Berchtesgadener Wahl, von der das Gelingen der Bestrebungen des Kapitels abhängig war, konnte daher nicht angezweifelt werden, ohne nicht auch gleichzeitig dem Salzburger Erzbischof eine unkanonische Wahl vorzuwerfen. Zum anderen ist mit der Übernahme der Form auch eine Aussage über den kirchenrechtlichen Status des Propstes verbunden. Bereits in dem Gutachten „De integro Electionis Canonicae processu“ wird die Berchtesgadener Propstei als ex-empte Kirche bezeichnet, weshalb die Konfirmation des Propstes allein dem Papst zustand.¹⁰⁶ Wenn nun der Berchtesgadener Propst auf die gleiche Art und Weise wie der Salzburger Erzbischof gewählt wurde, dann unterstrich das Kapitel damit, dass auch seinem Propst episkopale Würde zukam und er, so wie auch der Salzburger Metropolit, allein dem Papst unterstellt war.¹⁰⁷

Bei der Wahl am 9. Januar 1724 wurde einstimmig der Dekan Julius Heinrich von Rehlingen, Sprössling eines Augsburgers Geschlechts, gewählt,¹⁰⁸ wobei der Propst Floridus von St. Zeno aus dem kurbayerischen Reichenhall die Wahl leitete und die vorangehende Messe zum Heiligen Geist las. Auch danach hielten sich die Kanoniker an die vorgeschriebene Anzeige nach Rom und baten den Kaiser um die Verleihung der Regalien. Beides wurde gewährt, und Freiherr von Rehlingen erhielt schließlich vom Augsburgers Weihbischof die feierliche Benediktion.¹⁰⁹

106 BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 18r.

107 Vgl. hierzu auch die **Inthronisation auf der Kathedra und die Überreichung der Mitra** in der Berchtesgadener Stiftskirche: BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 221r–221v. Der Gebrauch der bischöflichen Insignien wurde den Berchtesgadener Präpsten bereits im 13. Jahrhundert gestattet. Hierzu KRÄMMEL, Propstei und Land im Spätmittelalter (wie Anm. 7), S. 393f.

108 Zur **Biographie des Julius Heinrich von Rehlingen, der 1662 als Sohn eines Augsburgers Ratsherren** geboren wurde, vgl. BRUGGER, Fürstpräpste im Zeitalter des Barock (wie Anm. 95), S. 283f.

109 Hierzu ebd. S. 287f. Eine Konfirmationsurkunde hat sich nicht erhalten. Rehlingen teilte dem Salzburger Erzbischof mit, dass er die päpstliche Bestätigung am 6. Juli 1724 erhalten hat (Rehlingen an Franz Anton von Harrach [8. Juli 1724] BayHStA, KL 204). Die Regalienleihe erfolgte am 9. November 1724, wobei Rehlingen bereits als *a summo Pontifice confirmatus Praepositus* bezeichnet wird (BayHStA, KU Berchtesgaden 1042). Die Urkunde wurde nach der Form der Wiedereinsetzungsurkunde Joseph Clemens vom 20. April 1717 (BayHStA, KU Berchtesgaden 1026) mit dem inserierten Diplom Friedrichs II. vom 15. Februar 1213, in dem er Berchtesgaden alle Besitzungen und Privilegien bestätigt sowie in seinen Schutz nimmt (Monumenta Boica, Bd. 30, 1, München 1834, Nr. 601), ausgestellt. Benedikt XIII. beauftragte am 16. Juni 1725 die Bischöfe von Freising, Brixen und Augsburg, Rehlingen in sein Amt einzuführen (BayHStA, KU Berchtesgaden 1043). Die

Damit waren alle bayerischen Bemühungen gescheitert und der Gesandte in Berchtesgaden Lerchenfeld meldete resigniert, aber doch erleichtert, an Mörmann in Wien *das Ende diser Comoedj*.¹¹⁰ Unmittelbar nach der erfolgten Wahl ließ Max Emanuel im kurbayerischen Äußeren Archiv nach einem Schreiben fahnden, das Maximilian in einem Brief gegenüber seinem Vater Wilhelm V. 1591 erwähnt hatte und das nun aufgetaucht war. Demnach müsse ein Brief existieren, wonach der regierende Propst von Berchtesgaden dem bayerischen Landesfürsten einen Treueid zu leisten habe. Doch konnte der damit beauftragte Hofratsvizepräsident ein entsprechendes Schreiben im Archiv nicht auffinden.¹¹¹

Bayern reagierte nun mit handfesten Sanktionen und stoppte die zollfreie Getreideausfuhr nach Berchtesgaden, setzte den Salzpreis herab und zog die Niedergerichtsrechte der in Bayern gelegenen einschichtigen Höfe der Propstei ein. Zudem verweigerte Max Emanuel dem neuen Propst die Titulatur als *fürst* und forderte stattdessen, dass dieser sich in Briefen an ihn mit *underthenigster Caplan* unterzeichnen solle. Wegen der Weigerung von Rehlingens, dem Folge zu leisten, wurden die Salzverhandlungen im April 1724 abgebrochen. Auch in den folgenden Jahrzehnten versuchte Kurbayern, einen Wittelsbacher zum Koadjutor Rehlingens und seiner Nachfolger zu bestellen, doch scheiterte dies ebenfalls.¹¹² Dennoch beserte sich das Verhältnis zwischen Berchtesgaden und Bayern allmählich, aber es

Huldigung wurde für den 18. Dezember 1724 angesetzt (BayHStA, FPB 154 [Regierungsprotokoll 23. November 1724], fol. 18r), doch berichtet der Protokollband nichts über deren Vollzug.

110 Lerchenfeld an Mörmann (7. Januar 1724) BayHStA, BGW 430.

111 BayHStA, KL Berchtesgaden 81. Vorgang vom 14. bis 15. Januar 1724 mit Originalschreiben Maximilians (10. August 1591).

112 Dekret Max Emanuels (20. Januar 1724) BayHStA, GLA 120, fol. 48r–52v. Der Einzug der Hofmarksjurisdiktion auf den einschichtigen Gütern wurde damit begründet, dass diese seit dem 16. Jahrhundert lediglich ad personam verliehen wurde und eine neuerliche Verleihung an den Berchtesgadener Propst unterbleibe, weil dieser nicht den schuldigen Gehorsam als Landstand leiste. Die Kanoniker hatten sich nämlich beim Kurfürsten über die Titulatur als *liebe getrewe* beschwert, die ihnen aber, so Max Emanuel, als Inhaber der Hofmarksjurisdiktion – und damit als kurbayerischer Landstand – in Landesangelegenheiten zukomme. Der nachfolgende Streit drehte sich dann aber hauptsächlich um wechselseitige Geldforderungen, Salz und die Titulatur (hierzu BayHStA, GLA 120; zur Titulatur des Propstes vgl. das Gutachten Mörmanns [26. Mai 1724] BayHStA, GLA 121, fol. 159r–195r). Berchtesgaden stoppte vorsorglich am 2. Februar 1724 die Salzlieferungen nach Kurbayern bis auf Weiteres: BayHStA, FPB 154 (Regierungsprotokoll 2. Februar 1724), fol. 8v–9r. Wiederholung des Verbots am 23. November 1724: fol. 128r. Hierzu BRUGGER, Fürstpropstei im Zeitalter des Barock (wie Anm. 95), S. 324f. Zu den neuerlichen bayerischen Bewerbungen auf die Propstei ebd. S. 290 (Koadjutorie für Rehlingen) sowie ebd. S. 299f. (Koadjutorie für Notthafft).

blieb dabei, dass alle Pröpste bis zur Säkularisation 1803 aus der Mitte des Kapitels gewählt wurden.

Bei der Propstwahl in Berchtesgaden prallten zwei Konzepte generationenübergreifender Kontinuität aufeinander: das der Dynastie, in dem das Individuum zugunsten des Familieninteresses zurücktrat, und das der Institution, dessen Mitglieder ein transpersonales Ganzes ausmachten, das sich dem Abstraktum des „Stiftes“ verpflichtet sah. Somit argumentierte das Haus Bayern nie mit der persönlichen Idoneität seines Kandidaten sondern vornehmlich mit der Eignung und der Verdienste der gesamten Dynastie. Die Berchtesgadener Kanoniker hingegen leiteten ihre Berechtigung zur Besetzung der Propstei aus ihrer kirchenrechtlich garantierten Stellung ab, sodass die formale Absicherung ihrer Wahlbefugnis und damit ihrer institutionellen Geschlossenheit im Vordergrund stand. Durch die Kooptation von Novizen sollte der Gruppenzusammenhalt auch für die Zukunft garantiert werden.

Beiden gemeinsam war die Strategie, im Rahmen ihrer jeweiligen Durchsetzungsmittel, die eigenen Vorstellungen und Ziele gegenüber dem anderen abzugrenzen und auf das weitere Umfeld zu übertragen. Die Auseinandersetzungen konnten durch eine Projektion ins Räumliche letztlich zu einem Gegensatz zwischen Bayern und Berchtesgaden stilisiert werden, indem Wittelsbach seine Herrschaftsberechtigung aus dem Konzept vom „Haus Bayern“ ableitete. Dem stellten sich die Kanoniker entgegen, indem sie einerseits einem auswärts residierenden Fürsten jedes Interesse am Wohl des Stiftes absprachen, das sie andererseits exklusiv für sich selbst in Anspruch nahmen. Damit adaptierten sie in gewisser Weise das Konzept vom „Haus Bayern“, nur dass in diesem Fall das Land und die Untertanenschaft von Berchtesgaden der Herrschaft des Kapitels zugeordnet wurde, das sich als Träger jahrhundertelanger Kontinuität sah. Ein rechtmäßiger Propst müsse daher auch aus den Reihen des Kapitels kommen, wobei die persönliche Herkunft des Propsts dann keine Rolle mehr spielte. Mit der Aufnahme in den Kreis der Kapitularkanoniker sollte diese zugunsten einer ideellen und institutionalisierten Zugehörigkeit aufgelöst werden. Hier übernahm das Kapitel als „Haus“ der Chorherren die Funktion der Dynastie.

Abbildung



Stammbaum der Augustiner-Chorherrenstifte, Stift Reichersberg (Oberösterreich), 18. Jahrhundert, Öl auf Leinwand.